

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen des Versicherungswesens	4
Risk-Management	4
Möglichkeiten der finanziellen Absicherung:	4
Grundbegriffe der Prämienkalkulation	5
Abgrenzung der Sozial- von der Individualversicherung	5
Individualversicherung	6
Begriffe der Individualversicherung	6
Bedeutung der Individualversicherung	6
Gliederung der Individualversicherung	7
Der Versicherungsvertrag	8
Rechtsgrundlagen	8
Abdingbarkeit der Vorschriften im VVG	9
Beteiligte am Versicherungsvertrag	10
Geschäftsfähigkeit / Regelung bei Minderjährigen	11
Bedeutung des Versicherungsantrages	11
Die Verbraucherinformation	12
Antragsannahme / Billigungsklausel	12
Bindung an den Antrag	13
Widerrufs-, Rücktritts- und Widerspruchsrecht	13
Der Versicherungsschein (Police)	15
Der Versicherungsbeginn	16
Vorläufige Deckungszusage	16
Die Versicherungsprämie	17
Prämienzahlungspflicht des VN	17
Prämienanpassung	18
Fälligkeit der Prämie / Einlösungsklausel	18
Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung	18
Zahlungsverzug bei der Erstprämie nach §38 VVG	20
Zahlungsverzug bei der Folgeprämie nach §39 VVG	21
Gerichtliche Geltendmachung der Prämie	22
Rechte und Pflichten von VR und VN	23
Rechtspflichten	23
Einteilung der Obliegenheiten des VN	23
Die vorvertragliche Anzeigepflicht des VN	23
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	24
Objektive und subjektive Gefahrerhöhung	24
Der Versicherungsfall	26
Beendigung des Versicherungsvertrages	26

Sozialversicherung	28
Rechtsstaat und Sozialstaat	28
System der sozialen Sicherung	29
Aktuelle Zahlen zur Sozialversicherung	30
Die gesetzliche Rentenversicherung	33
Die gesetzliche Krankenversicherung	34
Die gesetzliche Pflegeversicherung	36
Wichtige Euro-Werte im Gesundheitswesen	37
Die Arbeitslosenversicherung	38
Die gesetzliche Unfallversicherung	39
Formen und Strukturen von Versicherungsunternehmen	42
Ursprünge der Versicherung	42
Rechtsformen von Versicherungsunternehmen	42
Der öffentlich rechtliche Versicherer	42
Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)	43
Die Aktiengesellschaft (AG)	45
Kurzübersicht über die Organe der AG	45
Übersicht über die Unternehmensformen	46
Der Aufbau eines Versicherungsunternehmens	46
Räumliche Einteilung	46
Innendienststruktur	47
Aussendienststruktur	48
Definition des Handelsvertreters	48
Der Versicherungsvertreter	48
Der Außendienstangestellte	49
Der Versicherungsmakler	50
Der Stille Vermittler	50
Vertriebsgesellschaften	50
Marketing	51
Marktforschung	51
Marketinginstrumente	52

Arten und Formen von Versicherungen	53
Rückversicherung	53
Grundbegriffe der Rückversicherung	53
Das versicherungstechnische Risiko	54
Formen der Rückversicherung	54
Arten der Rückversicherung	54
Doppelversicherung	55
Mitversicherung	55
Stichtagversicherung	55
Erstrisikoversicherung	56
Der Versicherungspool	56
Vorschriften des VAG	57
Rechtsform der Versicherungsunternehmen	57
Spartentrennung	57
Vorschriften zur Rechnungslegung	57
Versicherungsaufsicht	57
Deregulierung in der Versicherungswirtschaft	58
Der Geschäftsplan	59
Aufsichtssysteme	59
= Materielle Staatsaufsicht	59
Verbände der Versicherungswirtschaft	60
Wettbewerbsrichtlinien	61

Grundlagen des Versicherungswesens

Gefahr ⇒ Möglichkeit des Eintritts von wirtschaftlichen Nachteilen

Schaden ⇒ Verwirklichung der drohenden Gefahr

Risk-Management

= Planung, Durchführung und Kontrolle von Sicherungsmaßnahmen aller Art

1. Risikoanalyse

- **Erkennung**
- **Quantifizierung** (existenzvernichtend/bedrohend/neutral)
- **Ursachenanalyse** (innerbetrieblich, z.B. fehlendes Risikobewusstsein / außerbetrieblich)

2. Risikobewältigung:

- **Handlungsalternativen**
- **Entscheidung**
 - Risikotragung
 - Risikovermeidung -verminderung, Vorbeugung)
 - Finanzielle Abwälzung der Risiken
- **Durchführung**

3. Kontrolle

Möglichkeiten der finanziellen Absicherung:

Individuelle Selbsthilfe:

- **sparen + Bildung von Rücklagen**
 - betriebswirtschaftlich ungeeignet, doch notwendige Vorsorge, da nicht alle betrieblichen und privaten Risiken abgedeckt werden können (z.B. *unternehmerisches Risiko*)

Leistungen des Staates

- **Subventionen**
- **Versorgung (insb. Beamte, Soldaten, Kriegsoffer)**
- **Sozialhilfe**

Grundbegriffe der Prämienkalkulation

- beruht auf statistischen Erfahrungen und mathematischen Methoden
- Gesetz der Großen Zahl

Schadenbedarf(Risikoprämie) = Schadenhäufigkeit X Schadendurchschnitt

$$\text{Schadenhäufigkeit} = \frac{\text{Zahl der Versicherungsfälle}}{\text{Zahl der Versicherungen}}$$

$$\text{Schadendurchschnitt} = \frac{\text{Gesamtschadenaufwand}}{\text{Zahl der Versicherungsfälle}}$$

Abgrenzung der Sozial- von der Individualversicherung

	Individualversicherung	Sozialversicherung
<i>Rechtsform</i>	Private und öffentl. rechtl. Versicherungsunternehmen	Sozialversicherungsträger als Körperschaften des öffentlichen Rechts
<i>Entstehung des Versicherungsverhältnisses</i>	Vereinbarung durch Abschluss eines Vertrages	gesetzlich geregelt
<i>Motiv für den Abschluss</i>	- freiwillige Absicherung Ausnahmen für bestimmte Risiken (KFZ-H. / Jagdhaftpfl....)	Zwangsvversicherung
<i>Versicherte Risiken</i>	alle versicherbaren Gefahren für natürliche und juristische Personen	personenbezogene Risiken
<i>Versicherten-gemeinschaft</i>	Gefahrgemeinschaft	Solidaritätsgemeinschaft
<i>Leistungen</i>	individuell vereinbar nur Geldleistungen	gesetzlich einheitlich Sachleistungsprinzip
<i>Bemessung der Beiträge</i>	Äquivalenzprinzip „Beitrag richtet sich nach den Leistungen“	Solidaritätsprinzip „Leistungen richten sich nach dem Beitrag“ (in % der Einkommens)
<i>Rechtsgrundlagen</i>	BGB, HGB, VVG, VAG...	Sozialgesetzbücher
<i>Gerichtsbarkeit</i>	ordentliche Gerichte	Sozialgericht

Individualversicherung

Begriffe der Individualversicherung

- *auch "Privatversicherung", da sie überwiegend von privaten Versicherungsunternehmen betrieben wird*

Versicherung der Risiken

= Hilfe durch eine Gefahrengemeinschaft

- **Versicherung ist die planmäßige Deckung eines im einzelnen ungewissen, insgesamt aber schätzbaren Geldbedarfes (konkret oder abstrakt) auf der Grundlage eines zwischenwirtschaftlichen Risikoausgleiches (Risikoausgleich im Kollektiv / in der Zeit einer Versicherungsperiode)**

Äquivalenzprinzip

- **Gleichwertigkeit von Prämienaufkommen und Versicherungsleistungen+ Kosten** (teilweise auch die Gleichwertigkeit von Beitrag zum versicherten Risiko)

Versicherungsperiode

- **lt. §9 VVG 1 Jahr, falls die Prämie nicht für einen kürzeren Zeitabschnitt bemessen ist**
- **Unterscheidung zwischen echten und unechten Monatsbeiträgen:**
 - in der Regel unechte Monatsbeiträge, d.h. die Prämie ist für 1 Jahr kalkuliert und es wird ein Ratenzahlungszuschlag erhoben [Versicherungsalphabeth von Fürstenwerth/Weiß]

Bedeutung der Individualversicherung

1. Einzelwirtschaftlich (für den einzelnen VN)

- **Absicherung gegen finanzielle Belastungen (Risiko wird kalkulierbar)**
 - d.h. Übernahme von Risiken / Ausgleich von Schäden ⇒Ausgleichsfunktion
- **Erleichterung der Finanzierung und Altersvorsorge /Hinterbliebenenabsicherung**
- **Möglichkeit der Konzentration auf nichtgedeckte Gefahren**
- **Steuerersparnis**
 - z.B. Kapital-LV nach 12 Jahren steuerfrei

2. Gesamtwirtschaftlich

- **Fortsetzung des Wirtschaftsprozesses (z.B. nach einem Großbrand)**
- **Entlastung der Verantwortlichkeit des Staates**
 - (Absicherung der Existenzbedrohung /Altersvorsorge)
- **Förderung des techn. Fortschritts (Großraumflugzeuge =große Risiken)**
- **Förderung der Schadenforschung / Schadenverhütung**
 - (z.B. Anschnallpflicht im Auto)
- **soziale Funktion (Schutz des Drittgeschädigten)**

- **Kapitalsammelbecken**
 - Beiträge werden im Voraus bezahlt, Auszahlungen erfolgen über das Jahr verteilt bzw. am Ende der Laufzeit
 - Sparbeitrag LV; UBR; KV-Altersrückstellungen; Schadenrückstellungen bei schwankenden Risiken
 - ca. 0,5 Billionen € in der gesamten Vers.wirtschaft
 - dadurch Förderung v. Wohnungsbau, Industrie (Realkredite)+ Staat (Schatzbriefe etc.)
- **Schaffung von Arbeitsplätzen (Erhöhung der Nachfrage+ des Volkseinkommens)**

Gliederung der Individualversicherung

⇒ ca. 50 Hauptversicherungszweige mit mehr als 200 Unterarten

1. Einteilung nach versichertem Gegenstand

- **Personenversicherung** (z.B. Leben, Kranken, Unfall)
- **Sachversicherung** (z.B. verbundene Hausrat)
- **Vermögensversicherung** (z.B. Rechtsschutz, Kredit)

2. Einteilung nach Versicherungsleistung (Versicherungstechnik)

- **Schadenversicherung: ⇒ konkrete Bedarfsdeckung**
 - Schadenersatz, nur tatsächlicher Schaden wird ersetzt →Bereicherungsverbot
- **Summenversicherung: ⇒ abstrakte Bedarfsdeckung**
 - Auszahlung der vereinbarten VS-Summe

3. Einteilung nach Bilanzpositionen

- **Aktivenversicherung** (versichert die Vermögenswerte gegen Schäden)
- **Passivenversicherung** (schützt vor Vermehrung der Verbindlichkeiten)

4. Einteilung nach gesetzlichen Regelungen

- **freiwillige Versicherungen**
- **Pflichtversicherungen**
 - gesetzliche Versicherungspflicht:
 - KFZ- Halter
 - Luftverkehrsunternehmen
 - Jäger (Jagdhaftpflicht)
 - Notare (*Vermögensschadenhaftpflicht*)
 - Rechtsanwälte (*Vermögensschadenhaftpflicht*)
 - Steuerberater(*Vermögensschadenhaftpflicht*)
 - vertragliche Versicherungspflicht:
 - Überseekaufverträge (*CIF= cost, insurance, freight*)

5. Einteilung nach Umfang der Versicherungsleistung

- **Vollwertversicherung**
 - Vers.Summe = Versicherungswert
- **Bruchteilversicherung**
 - nur ein Teil des Gesamtwertes ist versichert (Bruchteilsumme)
 - Prämie vom Gesamtwert minus Nachlass
 - *Gewerbe, nur ED + LW + Sturm (z.B. die ersten 3 Stockwerke)*
- **Erststrikoversicherung**
 - bis zur Vers.Summe wird jeder Schaden ohne UV-Prüfung ersetzt

6. Einteilung nach Zusammenfassung von Versicherungszweigen

- **Kombinierte Versicherung**
 - Deckung mehrerer Gefahren
 - ein Bedingungsmerk
 - ein Vertrag, ein einheitlicher Prämiensatz
 - nur zusammen kündbar
 - *z.B. Verb. Hausrat / Wohngebäude*
- **Gebündelte Versicherung:**
 - Zusammenfassung mehrerer Verträge/Versicherungszweige
 - gesonderte Prämie je Versicherungszweig
 - einzelne Versicherungsverträge, unabhängig kündbar
 - *z.B. Familienschutz: Unfall, Hausrat, Haftpflicht und Glas in einem Vertrag*

7. Einteilung nach Kundengruppen

- Privatkunden
- Geschäftskunden

Der Versicherungsvertrag

Rechtsgrundlagen

1. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

regelt privatrechtliche Verträge, besonders das Zustandekommen
(Geschäftsfähigkeit § 104-115; Willenserklärung §116-144; Vertrag §145-157) **aber auch**
Vers. rechtliche Tatbestände (vgl. §§ 330-332; 651k; 1045-1046; 1127-1130)
Das BGB findet keine Anwendung, wenn spezielle Vorschriften des VVG greifen.

4. Handelsgesetzbuch (HGB)

- enthält Vorschriften für Kaufleute
- beidseitiges Handelsgeschäft, wenn VN Kaufmann und VR VVaG oder Vers.AG

5. Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- **Ziel: Schutz des VN**
 - **vier Teile** (allg. Teil, Vorschr. über Schadenvers, einzelne Schadenvers, Personenvers.)
 - **für alle Zweige der Versicherung außer Seevers.**(Regelungen in den allg. Deutschen Seeversicherungsbed. ADS) + **Rückversicherung** (kein Schutz nötig).
- + **Spezialgesetze** (PflVG, KfzPflVV...)

6. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

- **gleiches Ziel wie VVG**
- **öffentlich rechtl. Charakter**
- **regelt Beziehung zw. VR und Aufsichtsbehörde**

7. Allg. Versicherungsbedingungen (AVB)

- **Unterart der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- **AVB müssen unmissverständlich formuliert sein**
im Zweifel geht eine missverständliche Auslegung zu Lasten des VR [vgl. §307 BGB]
- **Mindestinhalte im VAG geregelt** [§10 VAG]
- **AVB unterliegen der inhaltlichen Kontrolle durch Gerichte** nach Maßgabe des AGB-Gesetzes, d.h. sie dürfen den VN nicht entgegen gegen Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen

8. Besondere Versicherungsbedingungen (BVB + Klauseln)

9. Individuelle Vereinbarungen

Abdingbarkeit der Vorschriften im VVG

Abdingbare Vorschriften

- **können zum Vor- und Nachteil des VN geändert werden** (solange sie nicht den Regelungen des AGB-Gesetzes entgegenstehen)
- **im VVG nicht besonders gekennzeichnet**
(Zahlung der Prämie im Voraus [§35 VVG]; Vers.dauer [§7 VVG])

Halbzwingende Vorschriften

- **nur zum Vorteil des VN änderbar (z.B. Fristen...)**
- **bei negativer Abweichung ist die Abweichung unwirksam**
Widerspruchsfrist [§5a VVG] Zahlungsfrist [§39 VVG]

Zwingende Vorschriften

- **nicht änderbar**
- **Vertrag od. Vereinbarung ist nichtig**
Nichtigkeit des Vertr. bei betrügerischer Doppelvers.[§59 VVG]
Zahlung von Verzugszinsen durch d. VR [§11VVG]

Beteiligte am Versicherungsvertrag

Vertragspartner: Versicherer und Versicherungsnehmer [§1 VVG]

a. Versicherer

- gewährt den gesetzlich und bedingungsgemäß vereinbarten Versicherungsschutz

b. Versicherungsnehmer

- Träger aller Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

c. Versicherte Person:

- ist nicht der Vertragspartner des VR, hat damit auch keine Prämienzahlungspflicht

<i>Versicherungsnehmer und Versicherter sind nicht identisch</i>	
<u>Schadenversicherung</u>	<u>Summenversicherung</u>
<i>Person, dessen Risiko versichert ist</i>	<i>Person, auf dessen Leben d. Versicherung abgeschlossen worden ist</i>
<p><u>Versicherung für fremde Rechnung</u> [§74 Abs.1 VVG / §328 BGB]</p> <ul style="list-style-type: none"> - VN hat Vertrag zugunsten Dritter abgeschlossen - • Versicherter erwirbt die Rechte aus dem Vertrag - die Aushändigung des Versicherungsscheines kann nur der VN verlangen - Versicherte kann ohne Zustimmung des VN nur über seine Rechte verfügen, wenn er in Besitz des Versicherungsscheines ist 	<p><u>Lebensfremdversicherung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertrag auf das Leben eines anderen abgeschlossen - vers. Person muss zustimmen, wenn VS >Beerdigungskosten [§159 VVG] - Vers. Person erwirbt keine Rechte aus dem Vertrag - bei Tötung der VP durch VN besteht Leistungsfreiheit - bei Tötung der VP durch Bezugsberechtigten gilt das Bezugsrecht als nicht erteilt

Mitversicherte Person

- a) kann Ansprüche selbständig geltend machen [§10. 2+4 AKB]
- b) kein eigenes Forderungsrecht (*mitversicherte Familienangehörige*)

d. Bezugsberechtigter:

- LV: VN hat im Vers.fall das Recht auf Auszahlung der Vers.summe eingeräumt
- Vertrag zugunsten Dritter
- Festlegung meist mit Unterzeichnung des Antrages:
 - a)**widerruflich:** Bezugsrecht bei Eintritt des Versicherungsfalles, VN kann es ändern
 - b)**unwiderruflich:** sofortiges Bezugsrecht, nur mit Zustimmung der Vers.Person änderbar

e. Beitragszahler:

- Person, die anstelle des VN die Beiträge entrichtet

Geschäftsfähigkeit / Regelung bei Minderjährigen

- **Volljährigkeit und damit unbeschränkte Geschäftsfähigkeit ab 18 Jahre** [§2 BGB]
- **ab 7 Jahren beschränkt Geschäftsfähig, d.h. nur solche Rechtsgeschäfte sind gültig, die dem beschr. Geschäftsfähigen einen rechtlichen Vorteil bringen** (theoretische Ausnahme: Taschengeldparagraph [§ 110 BGB])

Versicherungsvertrag zählt nicht dazu (wg. Prämienzahlungspflicht)

- **Einwilligung der gesetzl. Vertreter notwendig**
 - vor Unterzeichnung des Antrages = Einwilligung
 - nach Unterzeichnung des Antrages = Genehmigung

schwebend unwirksame Verträge [vgl. §§ 1643, 1822 (5), 1829 BGB]

- **Verträge, in denen ein Minderjähriger zu wiederkehrenden Zahlungen verpflichtet wird und diese über 1 Jahr nach Eintritt der Volljährigkeit dauert benötigen der Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes**
 - Diese Verträge sind schwebend unwirksam
 - sie können vom Minderjährigen genehmigt werden, wenn er volljährig geworden ist
 - nach Belehrung und Unterrichtung durch den VR stellt die Prämienzahlung des VN nach seiner Volljährigkeit eine wirksame Genehmigung dar (konkludente Willenserklärung)

Bedeutung des Versicherungsantrages

⇒ einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung

- **werden bei Zugang wirksam**, es sei denn vorher oder gleichzeitig ist schon ein Widerruf vorausgegangen [§130 BGB]
- **es gelten die Vorschriften über den Vertragsschluss nach BGB** [§145ff BGB]
- **der Antrag muss so bestimmt sein, das er mit einem einfachen "ja" angenommen werden kann**
 - Antragsvordrucke dürfen nur so viele Anträge auf Abschluss rechtlich selbständiger Verträge enthalten, dass die Übersichtlichkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit nicht Beeinträchtigt wird [§10a Abs.3 VAG]

1. Willenserklärung des VN

- **auf Abschluss des Vertrages gerichtet**
 - Versicherungszweig
 - Vertragspartner
 - VS-Summe
 - Beginn und Dauer, Endelter in der LV
 - Beitragshöhe und Zahlungsweise
 - Unterschrift
 - Bezug zu AVB

2. Wissenserklärung des VN

- **vorvertragliche Anzeigepflicht**
 - Beantwortung der im Antrag gestellten Fragen zum Risiko [vgl. §16 VVG]

3. Ermächtigungserklärung:

- **Einwilligungsklausel**
 - Weitergabe von Daten an Rückversicherer, GDV,...
 - Gesundheitsdaten nur an Rück- und Pers.versicherer
- **Schweigepflichtentbindung ⇒ Personenversicherer**
- **Einzugsermächtigung**

4. Hinweise zur Rechtssituation

- **Unterschrift über die Kenntnisnahme von Belehrungen**
 - Bindefrist, Widerruf, Widerspruch, Rücktritt
 - Billigungsklausel
 - weitere Informationen (Anschrift des VR...)

Die Verbraucherinformation

⇒ **Vorvertragliche Informationspflicht des Versicherers** [§10a VAG, Anlage D1 VAG]

*Der VR ist aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet, den Antragssteller (**nur natürl. Personen**) in einer Verbraucherinformation über die maßgeblichen Tatsachen + Rechte des Versicherungsverhältnisses vor Abschluss des Vertrages zu informieren.*

Inhalt der Verbraucherinformation:

schriftlich, übersichtlich gegliedert, eindeutig formuliert, in deutscher Sprache

I) Alle Versicherungssparten

- 1) Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des VR's
- 2) Allg. Vers. Bedingungen inc. Tarifbestimmungen sowie Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Recht
- 3) Angaben über Art, Umfang + Fälligkeit der Leistung des VR's
- 4) Laufzeit des Vertrages
- 5) Prämienhöhe, Zahlungsweise, insg. zu zahlender Betrag
- 6) Bindefrist für den Antragssteller
- 7) Belehrung über das Widerrufsrecht / Rücktrittsrecht
- 8) Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde für Beschwerden des VN

II) Lebensversicherung

- 1) Angaben über die Überschussbeteiligung sowie deren Berechnungssätze
- 2) Rückkaufswerte
- 3) Mindestversicherungsbetrag für die Umwandlung in eine prämienfreie Vers.
- 4) Angaben über die garantierten Leistungen
- 5) Allgemeine Angaben über die bei der Versicherungsart geltenden Steuerregelungen

III) Krankenversicherung

- 1) Angaben über die Auswirkung steigender Krankheitskosten auf die zukünftige Beitragsentw. und Hinweis auf die Möglichkeit der Beitragsbegrenzung im Alter

- **Während der Laufzeit des Vertrages erstreckt sich die Verbraucherinformation auf Änderungen und die jährl. Mitteilung über d. Stand der Überschussbeteiligung in d. LV**
- **Für Großrisiken genügt die Angabe des anwendbaren Rechts und der Aufsichtsbehörde** [Art.10 Abs.1 EGVVG]

Antragsannahme / Billigungsklausel

zum Abschluss des Vertrages 2 Willenserklärungen nötig

1. Antrag durch den zukünftigen VN

2. Zugang der Annahme des VR beim VN (*einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung*)

- a) **Zugang des Versicherungsscheines (Police)**
- b) **Zugang einer Antragsannahmebestätigung** [vgl. §151 BGB]

Risikoprüfung : ⇒ Annahmerichtlinien der jeweiligen Gesellschaft

- a) **Annahme des Antrages ohne Einschränkung**
- b) **Ablehnung des Antrages**
- c) **Annahme mit Einschränkung** (z.B. Risikozuschlag)
⇒ Bei Vertragsänderung (z.B. Prämienzuschlag) gibt der VR ein geändertes Angebot ab. Die Änderung und Belehrung muss vom Rest des Vertrages abgesetzt kenntlich gemacht werden (**Rötung**).

Billigungsklausel [§ 5 VVG]

- **Der Änderung kann der VN innerhalb eines Monats schriftl. widersprechen oder billigen**
 - Fehlt die Belehrung zur Billigungsklausel, so ist der Vertrag auf Grundlage des Antrages zustande gekommen.

Bindung an den Antrag

- Die allgemeinen BGB-Regelungen [§§145,130 Abs.1] zur Bindung des VN an den unterschriebenen Antrag gelten nur, wenn dem Antragssteller keine Verbraucherinformation zu erteilen ist oder ihm das gesetzl. Widerrufsrecht nicht zusteht
⇒ der Antragsteller ist in folgenden Fällen an den Antrag gebunden:
 - Antr.steller ist juristische Person
 - kurzfr. Schadenvers. mit Laufzeit < 1 J.
 - Schadenvers. für bereits ausgeübte gewerbl. od. berufl. Tätigkeit d. VN
 - sofortiger Versicherungsschutz (nicht LV)

Bindefristen:

Feuerversicherung ⇒ **2 Wochen** [lt. §81 VVG]

Übrige Sachsparten ⇒ **2 Wochen (Antrag bzw. Verbraucherinformation)**

HUKR-Zweige ⇒ **1 Monat**

⇒ KFZ- Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird [§5 Abs.3 PflVG]

Krankenversicherung ⇒ **6 Wochen** (Antrag bzw. Verbraucherinformation)

keine Bindefrist in der Lebensversicherung

Widerrufs-, Rücktritts- und Widerspruchsrecht

Das Widerrufsrecht [§8 Abs.4 VVG]

- nur bei Verträgen über 1 Jahr
- Antragsteller kann den Antrag mit einer Frist von 14 Tagen nach Antragsunterschrift (und damit verbundene Belehrung) widerrufen
- es genügt die rechtzeitige Absendung zur Wahrung der Frist
- bei fehlender Belehrung erlischt das Widerrufsrecht einen Monat nach Zahlung der Erstprämie.
- **kein Widerrufsrecht bei**
 - Vertrag über sofortigen Versicherungsschutz (jedoch Widerrufsrecht beim Hauptvertrag) [„insoweit“ §8 Abs. 4]
 - Verträgen ≤ 1 Jahr
 - Versicherung für bereits ausgeübte gewerbl. oder berufliche Tätigkeit des VN
 - Lebensversicherungen (Rücktrittsrecht)

Das Rücktrittsrecht [§8 Abs.5,6 VVG]

- ⇒ Nur bei der Lebensversicherung, nur wenn VN kein Widerspruchsrecht hat
- Rücktrittsrecht des VN bis 14 Tage nach Abschluss des Vertrages
 - es genügt die rechtzeitige Absendung zur Wahrung der Frist
 - die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der VR den VN über das Rücktrittsrecht belehrt und es vom VN durch Unterschrift bestätigt worden ist.
 - die Frist für Rücktritt (bei unterbliebener Belehrung über das Rücktrittsrecht) erlischt 1 Monat nach Zahlung der Erstprämie
 - das Rücktrittsrecht ersetzt das Widerrufsrecht
 - bei unterbliebener Belehrung bei Antragsstellung hat der VN das Widerspruchsrecht [§8 (6) VVG]

Das Widerspruchsrecht [§5a VVG]

⇒ **Policenmodell**, d.h. Belehrungen und Verbraucher-Infos erfolgen mit der Police

- Widerspruchsrecht bis 14 Tage nach Erhalt der Verbraucherinfo`s
- es genügt die rechtzeitige Absendung zur Wahrung der Frist
- bei unterbliebener Belehrung erlischt die Frist 1 Jahr nach Zahlung der Erstprämie
- kein Widerspruchsrecht bei sofortigem Vers.Schutz
 - Hauptvertrag kann widersprochen werden
 - Es kann der Verzicht auf Überlassung der Verbraucher-Infos bei Vertragsschluss vereinbart werden, Zusendung jedoch spätestens mit der Police

	Antragsmodell		Policenmodell
	Widerruf	Rücktritt	Widerspruch
Sparte	NichtlebensV.	Lebensversicherung	alle Sparten
Reaktion des VN auf den...	Antrag	Vertrag	Vertrag
Verbraucher-information	bei Antragstellung	bei Antragstellung	mit dem Versicherungsschein
Ausübungsfrist des VN	14 Tage nach Antragsunterzeichnung (+Gegenzeichnung der Belehrung)	14 Tage nach Vertragsabschluss	14 Tage nach Vertragsabschluss und damit verbundener Belehrung und Information
Erlöschen bei unterbliebener Belehrung	1 Monat nach Zahlung der Erstprämie		1 Jahr nach Zahlung der Erstprämie
Ausschluss	<ul style="list-style-type: none"> - kurzfristige Verträge bis 1 Jahr - Versicherung für bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit - Vertragsteil mit sofortigem Versicherungsschutz 	<ul style="list-style-type: none"> - Pensionskassen aus arbeitsvertraglichen Regelungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vertragsteil mit sofortigem Versicherungsschutz

Der Versicherungsschein (Police)

- **VR hat VN eine Urkunde über den abgeschlossenen Versicherungsvertrag auszustellen.** [§3 VVG]
- **kommt diese abhanden, kann der VN Ersatz verlangen, die Kosten trägt der VN** [§3 (2) VVG]

Inhalt

- **Bezeichnung des VN und VR**
- **Umfang des Versicherungsschutzes**
- **Prämie und Fälligkeit**
- **Unterschrift des VR mit Datum** → Faksimile= Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift

Funktionen des Versicherungsscheines

1. Beweisurkunde

- **Beurkundung des Vertragsinhaltes** ⇒ **VS= begründete widerlegbare Vermutung, dass keine weiteren beurkundeten Abreden bestehen**

2. Schuldschein

- **einfacher** ⇒ VR kann Rückgabe bzw. Vorlage verlangen [§371 Abs.1 BGB]
- **qualifizierter** ⇒ VR muss bei Absicherung von Krediten Vorlage bzw. Rückgabe verlangen [§4 Abs.2 Satz 1 VVG] → Schutz des Gläubigers bei einer Abtretung-

3. Ausweispapier

- **LV-Vers.Scheine** ⇒ **Legitimations- oder hinkende Inhaberpapiere** → bei fehlender Bezugsberechtigung leistet der VR an d. Inhaber des VS

4. Wertpapier

- **Transportversicherung**
Order- oder Inhaberpapiere, mit Übergabe der Police und Vermerk auf der Rückseite (Indossament) gehen die Ansprüche aus dem Vertrag auf den Erwerber über.

Sonderformen von Versicherungsscheinen

Versicherungsausweise bei Kollektivversicherungsverträgen

⇒ Gruppen-LV, VS-Ausweise f. die Mitglieder

Versicherungsbestätigung ⇒ KFZ-Haftpflicht zur Vorlage beim STVA

Blockpolicen ⇒ Moped, Auslandsreisekranken, Reiserücktritt

Der Versicherungsbeginn

Formeller Versicherungsbeginn

- **Abschluss des Vertrages**
- **Zustandekommen im juristischen Sinn**
 - Zugang der Annahmestätigung
 - Zugang des Versicherungsscheines

Technischer Versicherungsbeginn

- **Beginn des Prämien belasteten Zeitraumes**
- **Beginn im VS- Schein festgehalten**
- **gliedert sich nach Versicherungsperioden** [vgl. § 9 VVG]

Materieller Versicherungsbeginn

- **Haftungsbeginn des Versicherers**
 - **Beginn ab Mittag des Tages (§7VVG)**
 - **bei KFZ+ RS: Beginn um 0 Uhr, Ende 24 Uhr** [§1KfzPfVV]
- **Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist die Zahlung der Erstprämie → Einlösungsprinzip** (vgl. Fälligkeit der Prämie) [§38 (2) VVG]

Wartezeiten: •Versicherungsschutz in der privaten Krankenversicherung erst nach Ablauf von allgemeinen oder besonderen Wartezeiten für bestimmte Krankheiten [§178cVVG], daher dort keine Einlösungsklauseln

Rückdatierung:

⇒ **technischer vor dem formellen Beginn, Haftung erst beim materiellen Beginn**
z.B. Bei LV ⇒ Eintrittsalter; KFZ ⇒ SFR-Einstufung

Rückwärtsversicherung:

⇒ **techn. und materieller Beginn vor dem formellen** [§ 2 VVG]
Versicherungsfall nur möglich, wenn VN+VR darüber im ungewissen sind
z.B.: Berufshaftpflicht für Architekten; Ärzte Rechtsanwälte, See-Transportvers.

Vorläufige Deckungszusage

- **provisorischer Versicherungsvertrag ohne entgeltliche Risikoprüfung**
- **selbständiger Vertrag, der aber meist in den Vertrag einbezogen wird**
- **kann selbständig abgerechnet werden (nach Kurztarif)**
- **Beendigung der vorl. Deckung durch:**
 - Ablauf der vorgesehenen Zeit (KFZ 14 T.)
 - Ablehnung des endgültigen Antrages
 - Annahme des endgültigen Vertrages

Die Versicherungsprämie

vermehrt als Versicherungsbeitrag bezeichnet

Prämienzahlungspflicht des VN

Prämie (Beiträge)

- Entgelt des VN für die Gefahrtragung des VR
- VN ist rechtlich zur Zahlung der Prämie verpflichtet [§1(2) VVG]
⇒ Schickschuld des VN
- Nebengebühren werden für Leistungen des Versicherers erhoben
 - rechtliche Behandlung wie eine Prämie mit gleicher Wirkung bei Zahlungsverzug

Arten der Prämie		
Einmalprämie	Laufende Prämie	
	Erstprämie	Folgeprämie

Prämienzusammensetzung: (Beispiel LV)

- Nettoprämie** (Risikoanteil + Sparanteil)
- + **Kostenanteil** (Abschlusskosten + laufende Betriebskosten)
- + **Zuschläge** (Sicherheitszuschlag)
- + **Gebühren** (Sonderfall: Ausfertigungsgeb.; Inkassogeb.)
- (+ Versicherungssteuer → nicht bei LV)
- = **Bruttoprämie**

Versicherungssteuer

- Rechtsgrundlage ist das Versicherungssteuergesetz [VersStG]
- Verkehrssteuer, die an den Geldumsätzen bei Versicherungsverhältnissen anknüpft
- werden vom Versicherungsentgelt (Prämie + Gebühren) erhoben
- Steuerschuldner ist der VN, der VR führt die Steuer jedoch ans Finanzamt ab
- Nichtzahlung der Steuer hat die gleichen rechtl. Auswirkungen wie die Nichtzahlung der Prämie

Steuersätze [§6 VersStG]

Allgemein	16%
Feuer +FBU	11% (Feuerschutzsteuer ≈ 6% müssen vom VR abgeführt werden)
Hausrat (VHB)	15% (errechnet durch den Feueranteil)
Wohngebäude (VGB)	14,75% (errechnet durch den Feueranteil)
Unfall mit BR	3,2%
Schiffkasko	2%
Hagelvers	0,2 % von der Versicherungssumme

befreit von der Versicherungssteuer: [§4 Vers.steuergesetz]

- **LV, KV; Pflegeversicherung**
- **Rückversicherung**
- **Viehversicherung bis 4.000 €,- VS-summe**
- **Transportvers. im Ausland + grenzüberschreitenden Verkehr**

Prämienanpassung

- in vielen Bereichen der Schadenversicherung
- Preissteigerungen werden durch eine Prämienanpassungsklausel ausgeglichen.
- Der Prozentsatz der Erhöhung wird v. einem unabhängigen Treuhändler festgelegt
- VN hat in diesem Falle ein außerordentliches Kündigungsrecht.
(innerhalb eines Monats nach Mitteilung, sofortige Wirkung jedoch frühestens zum Wirksamwerden der Erhöhung) [§31 VVG]

Fälligkeit der Prämie / Einlöschungsklausel

- sofort nach Abschluss des Vertrages (Vorauszahlungspflicht)
- VN muss nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheines zahlen
→ Zurückbehaltungsrecht des VN [§273 BGB]

§35 VVG

Der Versicherungsnehmer hat die Prämie und, wenn laufende Prämien bedungen sind, die erste Prämie sofort nach dem Abschluß des Vertrages zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheines verpflichtet, es sei denn, daß die Ausstellung eines Versicherungsscheines ausgeschlossen ist.

einfache, strenge Einlöschungsklausel:

⇒ ohne Entrichtung der Erstprämie keine Leistungspflicht (z.B. LV)

erweiterte Einlöschungsklausel:

- muss ausdrücklich in den AVB vereinbart werden Beginn des Versicherungsschutzes bei unverzüglicher Einlösung: unverzüglich ⇒ innerhalb 14 Tage
- wird die Prämie vom VR erst nach dem gewünschten Zeitpunkt eingefordert (z.B. durch Bearbeitungsrückstand) und der VN zahlt ohne Verzug hat er rückwirkend Versicherungsschutz [z.B.: § 3.I AHB]
 - ist ein Schaden eingetreten besteht für den VR evtl. die Möglichkeit den Antrag nicht anzunehmen, dann hat der VN keinen Versicherungsschutz (theoretisch!)→praktische Lösung: vorläufige Deckungszusage

Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung

- Leistungshandlung des VN, ist maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung und damit für den Materiellen Versicherungsbeginn
- Schickschuld des VN, Erfüllung auf Kosten und Risiko des VN [§36 VVG] [§§270-285 BGB]
 - Möglichkeit der Leistung durch Dritte
- Bei regelmäßigem Einzug durch den VR bzw. Vereinbarung des Einzugsverfahrens [§37 VVG, BGH VersR85, 447]
- Erfüllung = Bewirkung der geschuldeten Leistung
 - wenn der VR über den Betrag verfügen kann

Prämienzahlung		
Zahlungsart	Rechtzeitigkeit (Leistungshandlung)	Tilgung der Prämienschuld (Erfüllung)
Bargeldzahlung	Übergabe des Geldes am Bankschalter Übergabe des Geldes an den inkassoberechtigten Vermittler Bareinzahlung an der hauseigenen Kasse (Verlassen des Verfügungsbereiches)	Übergabe des Geldes
Postanweisung Zahlkarte Bankzahlschein	Bareinzahlung bei der Bank bzw. Post (Verlassen des Verfügungsbereiches)	Gutschrift auf d. Konto des VR
Überweisungsverkehr Dauerauftrag	Durchführung des Überweisungsauftrages (Abbuchung des Betrages vom Konto)	Gutschrift auf d. Konto des VR
Lastschriftverfahren/ Einzugsermächtigung	Abbuchung der Prämie bei Kontodeckung (Holschuld des VR [§37 VVG])	Lastschrift auf dem Konto des VN (Holschuld)
Verrechnungsscheck	Eingang bei Versicherer (Voraussetzung ist die Kontodeckung [vgl. BGH VersR65, 1141])	Gutschrift auf dem Konto des VR

- **VN kann Prämienforderungen des VR mit anerkannte Entschädigungsansprüche gegen den VR aufrechnen** [§35b VVG] (nicht jedoch mit den Beiträgen als Mitglied des VvaG [§26 VAG])
- **VR darf von der Versicherungsleistung fällige Beiträge abziehen** [§35b VVG]

Zahlungsverzug bei der Erstprämie nach §38 VVG

- **Zahlungsverzug nur bei Verschulden**
(kein Verschulden z.B. bei schwerer Krankheit)
- **Verzug** = Nichtleistung trotz Fälligkeit und Mahnung [§284 BGB]
[vgl. zur Fälligkeit §273 BGB, §35 VVG]

Erstprämien

- Einmalige Prämien, z. B. für kurzfristige Versicherungen
- Einmalprämie für mehrjährige Versicherungen
- Erste Jahresprämie
- Erste Rate der Jahresprämie bei unterjähriger Zahlungsweise
- Mehrprämie aus Summenerhöhung
- Mehrprämie aus Einschluss neuer Risiken (*Vollkasko statt Teilkasko*)

Leistungsfreiheit des VR

- **solange die Erstprämie nicht gezahlt wurde bzw. die Frist der erweiterten Einlösungsklausel nicht verstrichen ist**

Vorgehen des VR bei Nichtzahlung der Erstprämie

1. Erhebung einer Klage

Beantragung eines Mahnbescheides

(VR kann die Prämie + Zinsen + Kosten gerichtlich geltend machen)

⇒ *LV-Erstprämien werden in der Regel nicht eingeklagt -vom BAV unerwünscht-*

2. Rücktritt vom Vertrag durch den VR

a) **Aktivrücktritt** ⇒ Rücktrittsschreiben

b) **Passivrücktritt, fiktiver Rücktritt**

kein gerichtl. Einklagen der Prämie innerhalb von 3 Monaten ab Fälligkeit
(Entgegen der allg. Verjährungsregelungen)

⇒ **Abrechnung nach Geschäftsgebühr [§40 Abs.2 VVG]**

§ 38 VVG Verspätete Zahlung der ersten Prämie

(1) Wird die erste Prämie oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Zahlungsverzug bei der Folgeprämie nach §39 VVG

[keine gesonderte BGB-Regelung zur Folgeprämie, vgl. § 271 Leistungszeit]

Folgeprämien

- der Erstprämie zeitlich folgende Prämien
- die Prämie, die nach jeder Vertragsunterbrechung zu zahlen ist
- die Mehrprämie, die sich durch eine Erhöhung des Prämienatzes ohne Änderung des Umfanges des Versicherungsschutzes ergibt
- Nachtragsprämie nach Stichtagsabrechnung
- Nachzahlung bei Prämienregulierung in der Haftpflichtversicherung
- Prämien aufgrund von Tarifänderungen
- die erste zu erhebende Prämie nach einer prämienfreien Rohbauversicherung
- Prämie für die Wiederauffüllung der Versicherungssumme die Weiterversicherungsprämie
- die Mehrprämie in der allgemeinen Haftpflichtversicherung, die sich aus einer Erhöhung oder Erweiterung der bislang schon im Vertrag erfassten Risiken ergibt
- die anstelle der Prämienregulierung nachzuzahlenden Prämien

Vorgehen des VR bei Zahlungsverzug der Folgeprämie:

- **Erhebung einer Klage**
Beantragung eines Mahnbescheides
(VR kann die Prämie + Zinsen + Kosten gerichtlich geltend machen)
⇒LV-Folgeprämien werden in der Regel nicht eingeklagt ⇒prämienfreie LV
- **VR kann kündigen:**
⇒VR hat Anspruch auf d. Prämie bis z. Ende d. laufenden Vers.periode [§40 II VVG]
 - a) **Isolierte Kündigung** ⇒ VR kündigt nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
 - b) **verbundene Kündigung** ⇒ Kündigung wird mit Ablauf der Zahlungsfrist gültig
- **VN kann Vertrag innerhalb eines Monats** (nicht 4 Wochen) **nach Ablauf der Zahlungsfrist reaktivieren, wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.**

Leistungsfreiheit des VR erst nach Fristablauf der qualifizierten Mahnung

Die qualifizierte Mahnung muss enthalten:

- Versicherungssparte und Vertrag
 - fälliger Beitrag (+ Mahnkosten+ Zinsen)
 - Zahlungsfrist (mind. 2 Wochen/bei Gebäude-Feuer 1 Monat[§91 VVG])
 - Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit, Kündigungsrecht des VR)
 - Nachbildung der **eigenhändigen Unterschrift** (Faksimile)
- ⇒ das Mahnschreiben muss dem VN zugehen, bei WOW reicht Versand an die alte Adresse [§10 VVG], VR trägt die Beweislast

Gerichtliche Geltendmachung der Prämie

<u>Klageverfahren</u>		<u>Gerichtliches Mahnverfahren</u>	
Klageerhebung		Beantragung des Mahnbescheides	
<ul style="list-style-type: none"> • VN bestreitet Grund oder Höhe der Forderungen • VN wird wahrscheinlich Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegen 		<ul style="list-style-type: none"> • Forderung ist berechtigt, Säumigkeit oder Zahlungsunwilligkeit des VN • schneller und kostengünstiger 	
<u>Sachlich</u> Amtsgericht über 5000 €, - Landgericht [§23 I GVG]	<u>Örtlich</u> Wohnsitz des VN [§§12,13 ZPO]	<u>Sachlich</u> immer Amtsgericht	<u>Örtlich</u> Sitz des VR's
Gerichtsurteil		Vollstreckungsbescheid	
⇒ Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher			

Das Gerichtliche Mahnverfahren

- **abgekürztes zivilprozessliches Verfahren**
- **Gläubiger erhält einen vollstreckbaren Titel ohne mündl. Gerichtsverhandlung**
- **schneller, kostengünstiger als das Klageverfahren**

VR beantragt Mahnbescheid
(Mahntrag [§§689, 690 ZPO])



Zustellung des Mahnbescheides

VN zahlt Betrag+Zinsen+Kosten	VN erhebt Widerspruch (Frist 2 Wochen, ohne Begründung)	VN bleibt untätig
⇒verfahren beendet	Gerichtsverfahren	VR beantragt nach Widerspruchsfrist (max. bis 6 Monate nach Zustellung des Mahnbescheides) den Vollstreckungsbescheid

Zustellung des Vollstreckungsbescheides

VN zahlt Betrag+Zinsen+Kosten	VN legt Einspruch ein (Frist 2 Wo. [§§700,338,339 ZPO])	Rechtskraft nach Ablauf der Einspruchsfrist
	Gerichtsverfahren	
↓	↓↓↓	
Verfahren beendet	Zwangsvollstreckung ⇒ eine mit staatlichen Machtmitteln erzwungene Befriedigung privatrechtlicher Ansprüche Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Vollstreckungstitel • Vollstreckungsklausel (dem Gläubiger erteilt) • Zustellung des Titels an den Schuldner 	

Rechte und Pflichten von VR und VN

Rechtspflichten

...des VN: • Zahlung der Prämien

- Deklarationspflicht (bei Haftpfl.-Gewerbe, Angabe der Mitarbeiter,...)

...des VR:

- Gefahrtragung (Gewährung von Vers.schutz im vereinbarten Umfang)

Nebenpflichten

- Aushändigung des Versicherungsscheines [§3.1 VVG]
- Informationspflicht (Verbraucherinfo's [§10 VAG])
- Aufklärungs-, Hinweis- und Belegpflicht [§§5,8,12,39 VVG]

Einteilung der Obliegenheiten des VN

⇒ *nicht gerichtlich durchsetzbar*

Einteilung der Obliegenheiten

- **nach Zeit:** vorvertraglich / während der Laufzeit / im Schadenfalle
- **nach Rechtsgrundlagen:** gesetzlich [VVG] / vertraglich [AVB + Klauseln]

Vertragliche Obliegenheiten [§6 VVG]

a) **kein Verschulden des VN**

⇒ Leistungspflicht des VR's

b) **Verschulden des VN:**

⇒ Kündigungsrecht des VR's

- Kausalität im Schadenfall ⇒ Leistungsfreiheit des VR's (nach erfolgter Kündigung)

Die vorvertragliche Anzeigepflicht des VN

⇒ *der Antragssteller hat alle gefahrenerheblichen Umstände anzuzeigen* [§16 VVG]

- schriftliche Fragen des VR gelten im Zweifelsfall als erheblich
- Beschränkung auf dem VN bekannte Tatsachen, er muss keine Nachforschungen anstellen
- bei Abschluss durch Bevollmächtigte (z.B. Makler) oder Vertreter des VN ist die Kenntnis oder Arglist von VN und dem Dritten maßgeblich [§19 VVG]
- bei Versicherung für Fremde Rechnung [§79 VVG] und in der KV/LV/Unfall-Vers. hat auch der Versicherte, bzw. die versicherten Personen gefahrenerhebliche Umstände anzuzeigen

Rücktrittsrecht des VR

- **Rücktrittsrecht des VR innerhalb 1 Monat ab Kenntnis** (Ausübungsfrist) [§20 VVG]

Besonderheiten LV

- Rücktritt bis max. 10 Jahre nach Vertragsschluss
- Rücktritt bei unrichtiger Altersangabe bis max. 3 Jahre nach Vertragsschluss
- in den AVB ist die 3 Jahresfrist oft für alle Verstöße geregelt [§6 (3) Muster-ALB]
- kein Rücktrittsrecht bei unrichtiger Angabe [§162 VVG]

Rückgewährschuldverhältnis

- **VN und VR müssen gegenseitige Leistungen zurückgewähren**
jedoch nach § 812 BGB →ungerechtfertigte Bereicherung
- VR hat Anspruch auf die Prämie der laufenden Versicherungsperiode [Unteilbarkeit der Prämie §40 VVG]
- in d. LV hat VN Anspruch auf den Rückkaufswert [§176 VVG]

Anfechtung des Vertrages [§22 VVG]

- **VR kann Vertrag wg. arglistiger Täuschung anfechten**
- **Ausübungsfrist 1 Jahr nach Kenntnis** [§123, 124 BGB]
 - Verjährung ist ab 30 Jahren seit Vertragsschluss ausgeschlossen
- **Beweislast liegt beim VR**
- **Vertrag von Beginn an nichtig⇒Leistungsfreiheit**

Verletzung der Vorvertraglichen Anzeigepflicht

<u>kein Verschulden des VN</u>		<u>Verschulden des VN</u>	
Fortbestand des Vertrages		Rücktrittsrecht des VR innerhalb 1 Monat ab Kenntnis (Ausübungsfrist) [§20 VVG]	
Versicherbarkeit der Gefahr	Keine Versicherbarkeit		
Anspruch des VR auf eine höhere Prämie von Beginn der Vers.periode an Anspruch erlischt 1 Monat nach Kenntnisnahme des VR [§41 VVG]	Kündigungsrecht des VR mit einer Frist von 1 Monat [§41 (2) VVG]	Rückgewährschuldverhältnis VN und VR müssen gegenseitige Leistungen zurückgewähren	
		Kausalität [§ 21 VVG] Leistungsfreiheit des VN VR muss jedoch kündigen	keine Kausalität VR ist Leistungspflichtig,
		Möglichkeit der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	

Obliegenheiten während der Vertragsdauer

- **Anzeigepflicht beim Wohnungswechsel** [§10 VVG]
- **Mitteilungspflicht bei Mehrfachversicherung** [§§58,90 VVG]
- **Anzeigepflicht bei Veräußerung bzw. Besitzwechsel** [§§71,151 VVG]
- **Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung**

Objektive und subjektive Gefahrerhöhung

Voraussetzungen für eine Gefahrerhöhung sind

- Vergrößerung der Möglichkeit des Eintritts des Vers.falles
- Entstehung eines Zustandes von gewisser Dauer
- Erheblichkeit der Erhöhung [§29 VVG]
- ⇒unerhebliche Gefahren wären vom VR prämienfrei eingeschlossen

<u>objektive Gefahrerhöhung</u>		<u>subjektive Gefahrerhöhung</u>	
⇒vom VN <u>nicht</u> gewollt oder veranlasst ⇒unabhängig vom Willen des VN [§27,28 VVG]		⇒vom VN gewollt oder veranlasst ⇒keine Einwilligung des VR [§§23-26]	
		kein Verschulden	Verschulden des VN (Autotuning)
<u>Kündigungsrecht des VR`s</u>			
mit einem Monat Wirkungsfrist		fristlos	
<u>Erlöschen</u> Bei Wiederherstellung des früheren Zustandes[§§24.2; 27.1 VVG] Bei Klarstellung: unterbliebene Kündigung des VR`s einen Monat nach Kenntnismahme der Gefahrerhöhung. (Ausübungsfrist)			
<u>Leistungsfreiheit</u>			
-bei fehlender Anzeige und Eintritt des Vers.Falles später als 1 Monat nach dem Zeitpunkt einer ordnungsgemäßen Anzeige		sofort	
<u>Leistungspflicht</u>			
-anderweitige Kenntnismahme des VR`s -unterbliebene Kündigung des VR`s (Klarstellung) -Fehlende Kausalität		-Unterbliebene Kündigung des VR`s (Klarstellung) -Fehlende Kausalität	

Obliegenheiten im Versicherungsfall

- **Auskunfts-und Belegpflicht** [§34 VVG]
⇒Schadenanzeige, Rechnungen, Inventare, Geschäftsbücher
- **Anzeigepflicht** [§33 VVG]
⇒ *Die Anzeige hat generell unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen*

Anzeigefristen für die Absendung der Anzeige		
Sparte	Anzeigefrist	Rechtsgrundlage
Feuerversicherung	3 Tage	§ 92 VVG
Hagelversicherung	4 Tage	§ 110 VVG
Haftpflichtversicherung	1 Woche	§153 VVG
Todesfallversicherung	3 Tage	§171 VVG
Unfallversicherung (Tod)	48 Stunden (telegraphisch)	§9 Abs.VII AUB 94

- **Schadenabwendungs-und Minderungspflicht** [§62 VVG]

Verletzung der Schadenabwendungs- und Minderungspflicht		
leichte Fahrlässigkeit	grobe Fahrlässigkeit	Vorsatz
Leistungspflicht des VR [§62 Abs.2.1 VVG]	Leistungsfreiheit bei Kausalität zum Schadenumfang [§62 Abs.2.2 VVG]	Stets Leistungsfreiheit [§62 Abs.2.1 VVG]

Der Versicherungsfall

Herbeiführen des Versicherungsfalles: [§61 VVG]

- **Leistungsfreiheit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit** (außer bei Haftpflicht)
- **Direkter Vorsatz** = wissentliche und willentliche Herbeiführung des VS-Falles
- **Bedingter Vorsatz** = billigendes Inkaufnehmen des Versicherungsfalles

Beweis:

- **VN trifft die Beweislast für den Versicherungsfall** [BGH VersR 89,567]
- **bei Berufung auf Tatsachen der Leistungsfreiheit des VR muss dieser das beweisen** (z.B. wegen Vorsatz)

Fälligkeit: [§11 VVG]

- **Auszahlung der Entschädigung nach Feststellung der Schadenhöhe innerhalb von 2 Wochen durch den VR** (VHB§24...)
- **Abschlagszahlung 1 Monat nach Anzeige des Schadens in Höhe der Leistung, die der VR mindestens nach Stand der Dinge zu leisten hat**

Verjährung und Klagefrist [§12 VVG]

- **2 Jahre (LV 5 Jahre)**
- **Leistung des VR's: 6 Monate nach Ablehnung des Schadens und Belehrung über die Rechtsfolgen**

Übergang von Ersatzansprüchen [§67 VVG]

- **VR kann gegenüber dritten Regress nehmen**
- **Schadenersatzforderungen gehen nur auf den VR über, wenn die Versicherungsleistung den Schaden ausgeglichen hat.**
⇒ Differenztheorie, Quotenvorrecht des VN
- **kein Übergang bei in häusl. Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen**

Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Ablauf

- a) **unterjährige Verträge** ⇒ Abrechnung nach Kurztarif
(z.B. Reisegepäck, Veranstalterhaftpflicht)
- b) **Ein- oder mehrjährige Verträge**
- c) **Verträge mit festem Ablauftermin** (z.B. LV)

2. Wagniswegfall

- **VN muss VR über den Wagniswegfall unterrichten**
- **VR gebührt die Prämie bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme**
⇒ bei unterjährigen Verträgen kann der VR nach Kurztarif abrechnen [§68.2 VVG]
- **bei Wagnisfortfall durch einen Versicherungsfall gebührt dem VR die Prämie der laufenden Versicherungsperiode**
- **bei Wagniswegfall vor Beginn der Versicherung muss VN Erstprämie nicht zahlen, VR kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen** [§68.1 VVG]

3. Kündigung

- **einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung**
⇒ Zugang im Machtbereich des Empfängers (z.B. Einwurf in den Briefkasten)
- **lt. BGB und VVG keine Formvorschrift, bei den meisten AVB ⇒ schriftlich**
- **der Kündigende ist für den Zugang der Kündigung beweispflichtig**

ordentliche Kündigung	außerordentliche Kündigung
<ul style="list-style-type: none"> • unter Einhaltung einer Kündigungsfrist • zum Kündigungstermin (wirksam werden) • gleiche Kündigungsfrist für VN und VR 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Angabe eines Kündigungsgrundes</u> -Obliegenheitsverletzung [§6 VVG] -Konkurs des VR [§14] -Gefahrerhöhung [§§24,27] -Prämienanpassung [§31] -Folgeprämienverzug [§39] -Veräußerung der versicherten Sache [§70] -Vers.fall in d. Schadenvers. [§§96,113,158]
Besonderheit bei mehrjährigen Verträgen	
<u>Abschluss vor dem 31.12.1990</u> Kündigungsmöglichkeit bei vorgedruckter 10 Jähriger Laufzeit (§9 AGB-Gesetz)	
<u>Abschluss nach dem 01.01.1991</u> Kündigungsrecht bei mehr als 3 Jahren Laufzeit zum Ende des 3. oder jedes weiteren. Ausnahmen: Dauernachlass und Wahlmöglichkeit der Laufzeit	
<u>Abschluss nach dem 24.06.1994</u> Kündigung bei über fünf Jahren Laufzeit zum ende des fünften oder jedes weiteren	

4. Tod des VN

personenbezogene Risiken		vom VN unabhängiges Risiko
Vertrag endet bei Wegfall des Risikos	bei Eintritt d. Vers.-falles Auslösung der Leistung zugunsten d. Bezugsberechtigten	Vertrag bleibt bestehen gesetzlicher Übergang des Vers.verhältnisses auf die Erben

5. Rücktritt

- **Beendigung des Vertrages**
- **Rückgewährschuldverhältnis für die Vergangenheit** (Besonderheit bei der Prämie)
- **VR hat Rücktrittsrecht:** -Verletzung der vorvertragl. Anzeigepflicht [§16 VVG]
-Nichtzahlung der Erstprämie [§38 VVG]
-Lebensversicherung

6. Anfechtung

- **Vertrag ist von Anfang an nichtig** [142 BGB]
- **Rückgewährschuldverhältnis für die Vergangenheit** (Besonderheit bei der Prämie)
- **Anfechtungsgründe:**-arglistige Täuschung eines Vertragspartners [§123 BGB]
-VN ist beschränkt geschäftsfähig (7-18 Jahre)
(schwebend unwirksam)

7. Aufhebungsvertrag

- **Vertrag kann von beiden Vertragspartnern im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden**

Sozialversicherung

- **gesetzlich geregelt** (Zwangsversicherung)
 - Staat verfolgt sozialpolitische Ziele
- **Zwangscharakter** (Schutz der Versicherten /sozialer Ausgleich)
- **Schutz der Arbeitskraft** (personenbezogene Risiken)
- **Solidaritätsprinzip**
- **Sachleistungsprinzip** (Sozialversicherung bezweckt die Wiederherstellung und den Erhalt der Arbeitskraft)
- **Versichertenverhältnis kommt vertraglich zustande**
 - Wahl der Krankenkasse/Pflegeversicherung
 - Eintritt in die RV/ArloV/UnfallV durch Abschluss eines Arbeitsvertrages
- **neben dem Versicherungsprinzip auch versicherungsfremde Elemente** (z.B. staatliche Zuschüsse)

Träger

- **Körperschaften des öffentlichen Rechts**
 - haben Mitglieder (daher keine Anstalten d. öffentl. Rechts)
 - Mitgliederversammlung / Wahlen
- **Selbstverwaltung der Sozialversicherung**

Rechtsstaat und Sozialstaat

Rechtsstaat

Gesetzlichkeit ⇒ Verfassung
 Schutz des einzelnen Bürgers
 Leben-Freiheit-Eigentum

⇔
 ⇔
 ⇔

Sozialstaat

Verfassung ⇐ soziale Gerechtigkeit
 Wohl aller
 Einschränkung der Freiheit des einzelnen zum Wohle aller

Gesetzlichkeit

Sozialer Rechtsstaat

Grundgesetz

Gerechtigkeit

Schutz des Einzelnen

Anteil aller am Wohlstand

Freiheit und soziale Grundrechte

Leben-Freiheit-Chancengleichheit
 Soziale Sicherheit

**Soziale
 Verpflichtung des
 Einzelnen**

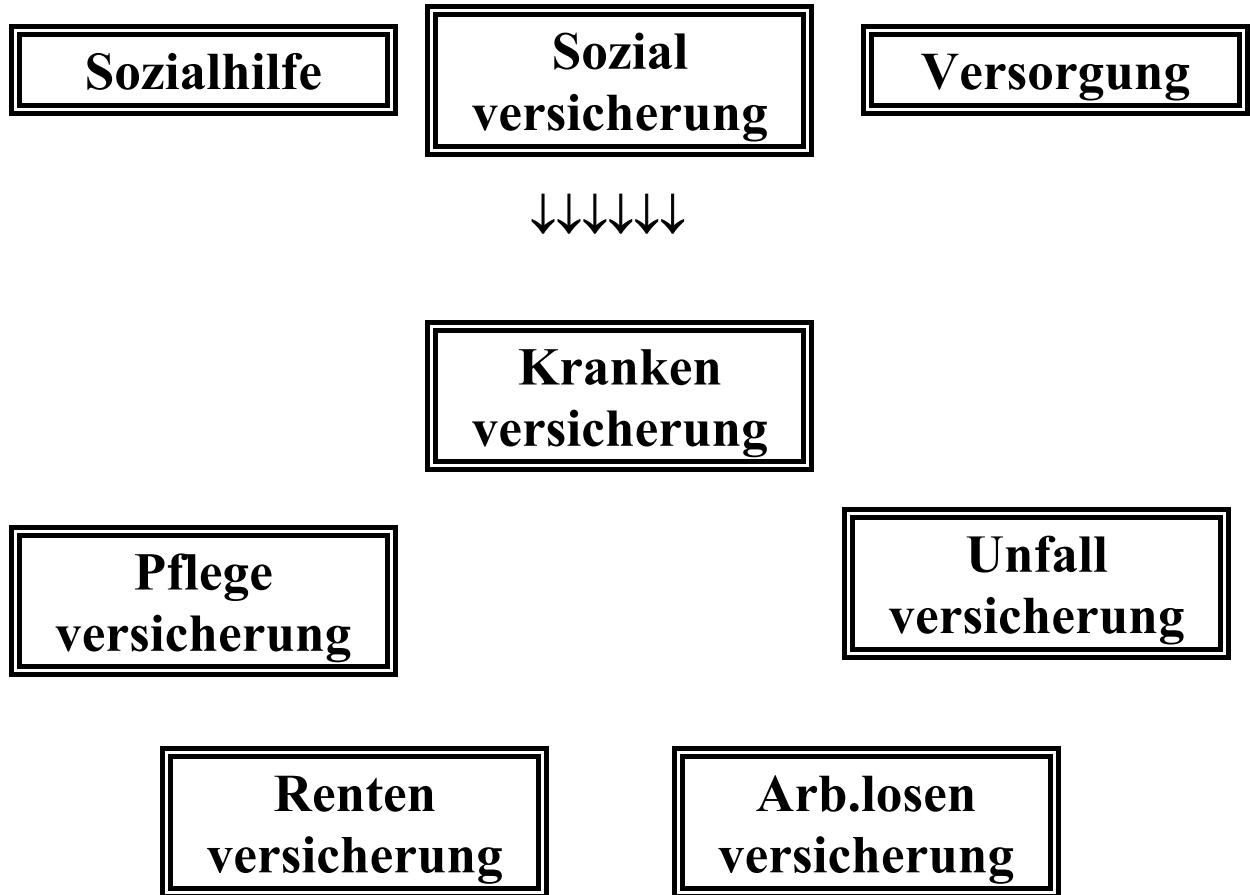
↓↓↓

Schutz des Schwächeren
 z.B. durch
 Wohngeld Barfög

**Soziale Verantwortung
 des Staates**

**Art. 20 Grundgesetz:
 Die Bundesrepublik Deutschland ist ein
 demokratischer und sozialer Bundesstaat**

System der sozialen Sicherung



Aktuelle Zahlen zur Sozialversicherung¹

Beitragsbemessungsgrenzen

Beitragsbemessungsgrenze	2002	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Arbeiter und Angestellte	jährlich	54.000 €	45.000 €
	monatlich	4.500 €	3.750 €
Knappschaft	jährlich	66.000 €	55.800 €
	monatlich	5.550 €	4.650 €
Arbeitslosenversicherung	jährlich	54.000 €	45.000 €
	monatlich	4.500 €	3.750 €
Krankenversicherung	jährlich	40.500 €	33.750 €
	monatlich	3.375 €	2812,50 €

Beitragssatz

2002	Beitragssatz %
Rentenversicherung	19,1
knappschaftliche Rentenversicherung	25,4
Arbeitslosenversicherung	6,5
Pflegeversicherung	1,7
Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz)	13,5

Geringfügigkeitsgrenzen

Geringfügige Beschäftigungen sind grundsätzlich versicherungsfrei, wenn sie regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt werden und das regelmäßige Arbeitsentgelt die u.a. Werte bzw. ein Sechstel des individuellen Gesamteinkommens nicht übersteigt.

Geringfügigkeitsgrenze	alte Bundesländer	neue Bundesländer
1998	620 DM	520 DM
1999	630 DM	530 DM
2000	630 DM	630 DM
2001	630 DM	630 DM
2002	325 €	325 €

¹ Quelle: Bundesverband der Rentenberater e.V. alle Angaben ohne Gewähr

Hinzuverdienstgrenzen bei Renten

Werte ab 01.01.02 bei Mindestverdienst. Die individuelle Hinzuverdienstgrenze ermittelt Ihnen Ihr Rentenberater.

Rentenarten	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Altersrenten		
Regelaltersrente ab 65. Lebensjahr	keine Einschränkung	keine Einschränkung
Bis zur Vollendung des 65 Lebensjahres als		
Vollrente	325,00 €	325,00 €
Teilrente von 2/3	425,55 €	397,25 €
Teilrente von 1/2	678,83 €	595,88 €
Teilrente von 1/3	905,10 €	704,50 €
Berufsunfähigkeitsrente		
in voller Höhe	678,83 €	595,88 €
in Höhe von 2/3	905,10 €	794,50 €
in Höhe von 1/3	1131,38 €	993,13 €

Freibetrag für Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten

ab 01.07.02	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Witwen-/Witwer und Erziehungsrenten monatlich	682,70 €	599,28 €
zuzüglich je waisenrentenberechtigtes Kind monatlich	144,82 €	399,52 €
für Waisenrenten monatlich	455,14 €	399,52 €

Beiträge Rentenversicherung

2002	alte Bundesländer	neue Bundesländer
freiwillige Mindestbeiträge	62,08 €	62,08 €
freiwillige Höchstbeiträge	859,50 €	859,50 €
Regelbeitrag für Selbständige	447,90 €	374,36 €
Höchstbeitrag Selbständige	859,50 €	716,25 €

* nur wer vor dem 19.09.90 und jetzt den gewöhnliche Aufenthalt in den neuen Bundesländern sowie in den letzten 12 Monaten Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat.

Rentenanpassungen

Die Rentenanpassungen zum 01.07.02 betragen:

Versicherung	alte Bundesländer	neue Bundesländer
Rentenversicherung	2,16 %	2,89 %

Standardrentenniveau

Rente eines Durchschnittsverdieners nach 45 Versicherungsjahren

jeweils ab 1. Juli	alte Bundesländer	neue Bundesländer
1990	1.667,- DM	672,- DM
1991	1.751,- DM	889,- DM
1992	1.798,- DM	1120,- DM
1993	1.868,- DM	1.357,- DM
1994	1.931,- DM	1.451,- DM
1995	1.933,- DM	1.522,- DM
1996	1.942,- DM	1.598,- DM
1997	1.974,- DM	1.681,- DM
1998	1.980,- DM	1.694,- DM
1999	2.007,- DM	1.743,- DM
2000	2.019,- DM	1.754,- DM
2001	1051,98 €	915,86 €
2002	1072,35 €	941,32 €

aktueller Rentenwert

	alte Bundesländer	neue Bundesländer
ab 01.07.98	47,65 DM	40,87 DM
ab 01.07.99	48,29 DM	42,01 DM
ab 01.07.00	48,58 DM	42,26 DM
ab 01.07.01	49,51 DM	43,15 DM
ab 01.07.02	25,86 €	22,70 €

Die gesetzliche Rentenversicherung

Träger der Rentenversicherung

- Landesversicherungsanstalt (LVA)
- Bundesvers. Anstalt für Angestellte (BFA)
- Bundesknappschaft (Rentenvers. für d. Bergbau)
- Landwirtschaftl. Alterskasse
- Künstlersozialkasse
- Sonderanstalten (Bundesbahnvers.anstalt; Seekasse)

Versicherte

- alle Arb.nehmer und Azubis
- bestimmte Selbständige
- unabhängig von den Einkommenshöhen-

**Generationenvertrag
„jung für alt“**

Finanzierung

- durch Beiträge der Versicherten und Arb.geber
- durch sonstige Einnahmen
- durch Bundeszuschüsse (ca. 50 Mio. €)

Beiträge

- x % vom Bruttogehalt ([siehe Tabelle oben](#))
- max. von der [Beitragsbemessungsgrenze](#)
- ½ Arb.nehmer, ½ Arb.geber
- freiwillig Versicherte selbst. Pflichtvers. zahlen Beitrag alleine

Leistungen

- **Voraussetzung**
 - Versicherte muss in d. letzten 5 Jahren 36 Kalendermonate Beiträge entrichtet haben sowie mind. 60 Beiträge gezahlt.
 - Azubis und Mütter 12 Beiträge, keinen Anspruch bei Berufsunfähigkeit
- **Arten von Leistungen**
 - **Erwerbsunfähigkeit:** ca. 42 % des letzten Bruttoeinkommens
 - **Berufsunfähigkeit:** ca. 2/3 der Erwerbsunfähigkeit
 - **Altersruhegeld**
 - **Hinterbliebenenrente (Waisen-/ Witwenrente)**
 - **Kuren zur Rehabilitation**

Grundsatz Reha vor Rente

- man versucht, die Menschen ins Berufsleben wieder einzugliedern

Entstehung

- **Dynamische Sozialrente ab 1957**
 - Anstieg der Sozialrente mit dem Anstieg des Ø Bruttoeinkommen mit 3 J. Verzögerung (timelag)
- **Heute**
 - Dynamische nettolohnbezogene Rente: -Sozialrentenanstieg an Nettolohnanstieg gekoppelt

Die gesetzliche Krankenversicherung

Träger [§4 SGB V]

- **664 finanziell unabhängige Versicherungsträger [Stand: 05/97]**
- **rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung**
- **Funterliegen der Landesaufsicht**
 - Allg. Ortskrankenkassen (AOK)
 - Ersatzkassen (Barmer...)
 - Innungskrankenkassen (IKK)
 - Betriebskrankenkassen
 - Knappschaft+ Seekassen,
 - Landwirtschaftliche Kassen

**Die gesetzl. Krankenkassen müssen die gesetzl.
Krankenversicherungspflichtigen versichern
⇒ Solidaritätsprinzip**

Rechtsgrundlagen

- **Sozialgesetzbuch (SGB) insbesondere SGB V**
- **Reichsversicherungsverordnung (RVO)**
 - z.B. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- **Satzungen der Krankenkassen**
- **Rechtsprechung**

in welchem Gebiet leistet die GKV

- **grundsätzlich bei Krankheit innerhalb der BRD**
- **innerhalb der EU**
- **in Ländern, mit denen ein Sozialvers.abkommen besteht**
 - (z.B. Finnland, Türkei, Schweden, Österreich, Schweiz, Tunesien, Rumänien,...)
 - Versicherte benötigen dann einen Auslandskrankenschein

Versicherte Personen (inc. Familienangehörige)

- Arbeitnehmer bis zur Jahresarb. entgeltgrenze
- Azubis, Arb.lose, Rehabilitanden, Studenten, Behinderte
- freiwillig Versicherte (Beamten, Selbständige...)

⇒ Wenn der Ehemann privat vers. ist, können Frau und Kinder nur gesetzl. versichert werden, wenn die Frau mehr verdient als der Mann

Leistungen

- Krankheitsverhütung / Vorsorge
- Krankheitsbehandlung / Zahnarztbehandlung
- Beratung zur Empfängnisverhütung
- Schwangerschaftshilfe (Abbruch, Mutterschaft, Geburt)
- Medikamente
- Krankengeld (ab 7. Woche max. 70% des Bruttos / 90 % des Nettos)

Beiträge

- Die GKV müssen sich selbst finanzieren
- Beiträge entsprechend dem Bedarf (≈ 12,2 - 14 %)
- Berechnung vom Bruttolohn, max. von der Jahresarb.entgeltgrenze
- = 75% von der Beitr.Bemessungsgrenze der GRV

Wechsel der Krankenkasse

- Arb.nehmer wechselt zur priv.KV:
 - a) Arb.geber zahlt alten KV-Anteil an Arb.geber
 - b) Arb.geber zahlt niedrigsten KV-Satz-Anteil an Arb.nehmer
- Wechsel von einer gesetzl. Krankenkasse zur anderen
 - möglich, es sind aber Fristen zu beachten

gesetzliche Krankenvers.	private Krankenvers.
<u>Solidaritätsprinzip</u>	<u>Äquivalenzprinzip</u>
Beiträge berechnen sich <u>ausschließlich</u> nach dem Bruttoeinkommen	Beiträge berechnen sich nach dem Risiko

Die gesetzliche Pflegeversicherung

Devise
„Pflege folgt Kranken“

Träger

Pflegekasse (selbständig, jedoch an die GKV angegliedert)

Versicherte: ⇒ siehe GKV

Leistungen

Höhe der Leistungen → [siehe Tabelle unten](#)

- **teilstationäre Pflege**
- **vollstat. Kurzzeitpflege**
- **bis 4 Wochen im Kalenderjahr**
- **vollstationäre Pflege**
 - nachrangig gegenüber ambulanter und teilstationäre Pflege

Beiträge

x % vom Bruttoeinkommen, max. von der Jahresarb.entgeltgrenze ([siehe Tabelle oben](#))

Arb.nehner und Arb.geber jeweils zur Hälfte

Wichtige Euro-Werte im Gesundheitswesen

Gültig ab 01. Januar 2002

	bisher in DM:	ab 01.01.2002 in Euro:
Einkommensgrenze für Zuzahlungsbefreiung:		
Alleinstehende	1.792,00	938,00 monatlich
Mitglied mit 1 Angehörigen	2.464,00	1.289,75 monatlich
Mitglied mit 2 Angehörigen	2.912,00	1.524,25 monatlich
Mitglied mit 3 Angehörigen	3.360,00	1.758,75 monatlich
 Familienabschlag für teilweise Zuzahlungsbefreiung:		
mit einem Angehörigen	8.064,00	4.221,00 jährlich
mit zwei Angehörigen	13.440,00	7.035,00 jährlich
mit drei Angehörigen	18.816,00	9.849,00 jährlich
 Zuschuss für medizinische Vorsorgeleistungen		
	15,00	8,00 max. pro Tag
Zuschuss med. Vorsorgeleistungen chronisch kranker Kleinkinder	30,00	16,00 max. pro Tag
 Studentische Krankenversicherung:		
Krankenversicherung	86,45	44,20 monatlich
Pflegeversicherung	15,47	7,91 monatlich
 <u>Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung</u>		
Häusliche Pflege:		
Sachleistung Pflegestufe I	750,00	384,00 monatlich
Sachleistung Pflegestufe II	1.800,00	921,00 monatlich
Sachleistung Pflegestufe III	2.800,00	1.432,00 monatlich
Pflegegeld Pflegestufe I	400,00	205,00 monatlich
Pflegegeld Pflegestufe II	800,00	410,00 monatlich
Pflegegeld Pflegestufe III	1.300,00	665,00 monatlich
Teilstationäre- und Kurzzeitpflege:		
	750,00	384,00 monatlich
Tages-/Nachtpflege Pflegestufe I	1.800,00	921,00 monatlich
Tages-/Nachtpflege Pflegestufe II	2.800,00	1.432,00 monatlich
Tages-/Nachtpflege Pflegestufe III	2.800,00	1.432,00 monatlich
Kurzzeitpflege		1.432,00
Vollstationäre Pflege:		
Pflegestufe I	2.000,00	1.023,00 monatlich
Pflegestufe II	2.500,00	1.279,00 monatlich
Pflegestufe III	2.800,00	1.432,00 monatlich

Quelle: AOK Bundesverband

Die Arbeitslosenversicherung

- vgl. Broschüre des Arbeitsamtes „[Was, wie, wer](#)“

Träger

Bundesanstalt für Arbeit
(mit unterstellten Landesarbeitsämtern)

Versicherte

Arbeitnehmer und Azubis

Vorrangige Aufgabe der BfA

- **Beschäftigung des Einzelnen**
- **Beschäftigung der Gesamtbevölkerung**
- **Entwicklung des Arbeitsmarktes**

Leistungen

- **Sicherung von Arbeitsplätzen**
 - Kurzarbeiter,+ Schlechtwettergeld
 - Förderung der ganzjähr. Beschäftigung
 - ABM-Maßnahmen
- **Konkursausfallgeld**
- **Arbeitslosengeld**
- **Arbeitslosenhilfe**

Voraussetzung für Arbeitslosigkeit

- **vorübergehende Beschäftigungslosigkeit**
- **Suche nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit mind. 15h/Woche**
- **Verfügbarkeit, d.h. arbeitsfähig und arbeitswillig**

Zumutbarkeit der Minderung des Entgeldes

- ab Begin bis 20% des vorherigen Nettoeinkommens
- ab 3. Monat bis 30% des vorherigen Nettoeinkommens
- ab 7. Monat bis zum Arbeitslosengeld

Anwartschaftszeit

**Rahmenfrist 3 Jahre, innerhalb dieser 12 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung
besondere Berechnung bei Wehrdienst, Bezug von Krankengeld....**

Beiträge:

- **X % vom Brutto, höchstens von der Beitragsbemessungsgrenze ([siehe Tabelle oben](#))**
- **Arb.nehmer +Arb.geber jeweils zur Hälfte**

Leistung:

**Vergütung (Netto) 67% vom letzten Nettogehalt für Unterhaltspflichtige
60% für Alleinstehende**

Dauer max. 32 Monate, abhängig von Alter+ Dauer der vorherigen Tätigkeit

Arbeitslosenhilfe

- ⇒ ab Ende des Arbeitslosengeldes
- ⇒ abhängig von der Bedürftigkeit
- ⇒ wird nicht aus den Beiträgen der Alo- Versicherung sondern vom Bund bezahlt

Höhe: 57% vom letzten Nettogehalt für Unterhaltspflichtige
53% für sonstige

Die gesetzliche Unfallversicherung

- Sonderstellung innerhalb der Sozialversicherung
 - ⇒ Ablösung der zivilrechtlichen Haftpflicht des Unternehmers
 - Beiträge zahlen die Unternehmer, Bund, Länder und Gemeinden
 - Beiträge richten sich nach Gefahrenklassen und nach dem Arbeitsverdienst der AN [§153 SGB II]

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

- 34 gewerbliche Berufsgenossenschaften
- 19 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
- eine See- Berufsgenossenschaften
- Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV)

Versicherte Personen

Pflichtversicherte (kraft Gesetzes)

- **Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen** (*AN, Heimarbeiter, Künstler, Schausteller, Sozialhilfeempfänger, Umschüler*)
- **Unternehmer, die besonders schutzwürdig sind** (*Landwirte, Küstenschiffer/fischer*)
- **im Interesse der Allgemeinheit tätige** (*ehrenamtliche in Hilfsorganisationen, Helfer, Lebensretter, Zeugen, Schöffen*)
- **sonstige Personen**
 - Azubis und Fortbildende, Schüler und Studenten
 - Kinder in Kindergärten, Horten (bis 14J.) und Krippen (bis 3J.), soweit staatl. anerkannt
 - Personen im Selbsthilfebau, Rehabilitanden, Gefangene, Pflegepersonen
 - Arbeitslose nur, wenn er gefordert ist eine bestimmte Stelle aufzusuchen [§2,14 SGB VII]
 - Bauhelfer bei bestimmten Anforderungen [§2,16 SGB VII]

Freiwillig Versicherte

- **Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten können sich freiwillig gesetzlich versichern**

Aufgaben

- **Arbeitsunfälle verhüten**
- **Entschädigung nach Eintritt eines Arbeitsunfalles**

Arbeitsunfälle [§8 SGB VII]

- **Unfälle in ursächlichem Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit**
 - bei der Berufsausübung
 - bei Vorbereitung der Arbeitsaufnahme
 - bei Röntgenreihen und sonstigen Gesundheit. Untersuchungen
 - bei erstmaliger Gehaltsabhebung bei einem Kreditinstitut
 - bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen
 - bei Betriebssport
 - auf Dienstreisen und Dienstwegen
- **der Besuch von Kindergärten, Schulen... ist der berufl. Tätigkeit gleichgestellt**

Wegeunfälle zählen auch als Arbeitsunfall

- unmittelbarer Weg zur Arbeitsstelle und zurück
- freie Weg - und Verkehrsmittelwahl (keine erheblichen Umwege)
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Unterbringung des Kindes im Kindergarten sind mitversichert
- der Weg zur Arbeit endet mit dem Betreten des Hauses (wichtig bei Mehrfamilienhäusern, Treppenhaus ist nicht mitvers.)
- bei Besuch eines Geschäftes auf direktem Weg ist der gesetzl. Vers.Schutz für max. 2 Stunden unterbrochen, bei längerem Aufenthalt erloschen

Berufskrankheiten [§9 SGB VII]

- **Erkrankungen, die durch berufl. Beschäftigung entstanden sind**
- **zur Zeit sind über 50 Berufskrankheiten durch Rechtsverordnung anerkannt (z.B. Staublunge beim Bergarbeiter, Bandscheibe bei Pflegepersonal)**

Leistungsarten der GUV

Jahresarbeitsverdienst (JAV)

- **Berechnungsgrundlage für die Leistungen der GUV**
 - Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen im Jahr vor dem Arbeitsunfall
- **Bezugsgröße ist das Ø- Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenvers. ohne Azubis im vorletzten Kalenderjahr**
(ab 01.01.2002 = 4.020,00 €).
- **Mindest / Höchstgrenzen des JAV**
 - Personen unter 18 Jahren ⇒ 40% der Bezugsgröße
 - Personen über 18 Jahren ⇒ 60% der Bezugsgröße

1. Unfallverhütung, Erste Hilfe

2. Rehabilitations- und Geldleistungen an Verletzte / Erkrankte

- **Heilbehandlung** (Arztbehandlung, Kuren, Verband - und Hilfsmittel, Bäder, Massagen, Pflege...)
- **berufliche Rehabilitation** (*Umschulung, Aus- und Fortbildung, Eingliederungsbeihilfe an Arb.geber*)
- **soziale Rehabilitation** (*Behindertentransport, Wohnungshilfe, Zuschüsse zu behindertengerechte KFZ*)
- **Verletztengeld** (*während der medizin. Reha plus gesetzl. Beitrag zur Sozialversicherung*)
- **Übergangsgeld** (*während der beruflichen Reha plus gesetzl. Beitrag zur Sozialversicherung*)
- **Verletztenrente** (*vorläufige Rente, Dauerrente, Abfindung*)

3. Geldleistungen an Hinterbliebene

- Witwen / Witwerrente
- Waisenrente
- Elternrente (wenn Eltern vom verstorbenen unterstützt wurden)
- Rente an geschiedene Ehefrauen (wenn Unterhalt gezahlt wurde)
- Sterbegeld in Höhe von 1/7 der Bezugsgröße
- Überbrückungshilfe an Witwe/Witwer
- Überführungskosten
- Beihilfe

4. Verletztenrente

- **Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) länger als 13 Wochen und mit Besserung nicht zu rechnen ist**
- **beträgt max. 2/3 des JAV wird ab 20 %-100% anteilig gezahlt**

5. Hinterbliebenenrente

bei Tod durch einen Arbeitsunfall wird gezahlt

- **Sterbegeld**
 - 1/7 der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße (ab 01.01.2002 = 4.020,00 €).
- **Kosten für die Überführung**
- **Witwen-oder Witwerrente**
 - 3/10 JAV bis Tod oder Wiederheirat
 - 4/10 wenn Berechtigter über 45 J. erwerbsunfähig ist oder ein waisenberechtigtes Kind erzieht
- **Waisenrente:**
 - 2/10, bei Vollwaisen
 - 3/10 JAV bis 18J, bei Schul- oder Berufsausbildung bis 25 J.
- **Elternrente:**
 - 2/10 Single
 - 3/10 Paar, wenn der verstorbene die Eltern wesentlich unterhalten hat

Formen und Strukturen von Versicherungsunternehmen

Ursprünge der Versicherung

Genossenschaftlicher Ursprung

-Zusammenschluss von Menschen im Mittelalter, um bei bestimmten eintretenden Gefahren finanzielle Hilfe zu bekommen ⇒ VVaG

staatliche Initiative

Landesherrliche Fürsorge für den Fall, dass ein Haus abbrennt
⇒ öffentl. rechtliche Versicherer

Versicherung auf kaufmännischer Grundlage

Betreiber dieser Versicherungen wollen Geld verdienen ⇒ Vers.AG

Rechtsformen von Versicherungsunternehmen

3 gesetzlich zulässige Rechtsformen [§7 Versicherungsaufsichtsgesetz]

1. öffentl. rechtl. Versicherer
2. Vers. Verein auf Gegenseitigkeit
3. Vers. Aktiengesellschaft

→ bei anderen Rechtsformen fehlt die erforderliche Langlebigkeit, Kapitalausstattung und Publizität-

- sind auf den Betrieb von Versicherungsgeschäft spezialisiert
 - dürfen zusätzlich nur Geschäfte in engem Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft betreiben (Vermittlung von Bausparverträgen, Fonds...) [§7 (9)a VAG]

Der öffentlich rechtliche Versicherer

Ziel: Gemeinen Nutzen der Bürger fördern, erzielte Überschüsse werden dem VN ausgezahlt

- Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts
- Haftung öffentlicher Gewährträger
- unterliegt der behördlichen Dienstaufsicht
- räumlicher Wirkungsbereich begrenzt (Regionalitätsprinzip)
- früher nur Gebäude-Brandversicherer als Zwangs-, Pflicht- oder Monopolanstalten (-01.07.1994)

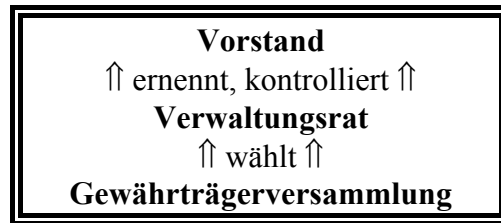
Entstehung (Hoheitsakt):

- ein Landesgesetz (legislative) wird erlassen
- eine Rechtsverordnung (exekutive) wird erlassen

Unterscheidung nach Art der betriebenen + angebotenen Versicherungszweige

- öffentl. rechtlicher Schadenversicherer
- öffentl. rechtlicher Lebensversicherer

Organe des öffentl.rechtl. Versicherers



Arbeitnehmervertretung = Personalrat

Der öffentl. rechtl. Versicherer steht heute im freien Wettbewerb mit den Privatversicherern.

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Ziel: Förderung der Mitglieder durch gemeinsam beschafften preiswerten Versicherungsschutz (⇒vgl. Genossenschaft), keine Gewinnerzielung-

- **versichert seine Mitglieder**
 - die ein Versicherungsverhältnis mit dem Verein begründen (in d. Regel mind. 1 Jahr) [§20 VAG]
 - „gemischter Verein“, wenn auch Nichtmitglieder versichert werden
 - alle Mitglieder sind gleich zu behandeln [§21 VAG]
- **Mindestgründerzahl:**(unklar, lt. Aktiengesetz 1, lt. Genossenschaftsrecht 7)

Rechtsgrundlage

kleine VVaG [vgl. §53 VAG]

- sind gemäß Vereinsrecht nach BGB konstruiert:
- enger sachlicher, örtlicher oder auf einen Personenkreis beschränkter Wirkungsbereich
- keine Handelsgesellschaft, keine Handelsregistereintragung
- braucht keinen Aufsichtsrat, darf aber einen bestellen

große VVaG

- Sind im VAG §15-53 rechtlich geregelt (⇒ vgl. Aktiengesetz)

Gründung des VVaG:

- **Gründungsmitglieder verfassen eine Satzung** (z.B. Landwirtschaftsverband, Bauernverband)
- **Genehmigung der Satzung durch das BAV (⇒ Beginn der Rechtsfähigkeit)**
- **Eintragung in das Handelsregister**

Gründungsstock

- wird von den Mitgliedern oder Garanten (Nichtmitgliedern) aufgebracht
- wird in dem Maße zurück gezahlt, wie die Rücklagen anwachsen.
- Höhe wird vom BAV festgelegt
- **Gewährstock**
 - dient zur Übernahme etwaiger Verluste
 - wird später durch die zu bildende Verlustrücklage ersetzt
- **Betriebsstock** (Deckung der laufenden Kosten des Versicherungsbetriebes)

- **Organisationsfond** (für Kosten der Versicherungseinrichtung)

Inhalt der Satzung

- Name (Firma) und Sitz des VVaG
- Voraussetzung für Erwerb + Verlust der Mitgliedschaft
- Vorschriften über den Gründungsstock
- Art und Erhebung der Beiträge

Beitragserhebung des VVaG

1. **Umlage**: Beiträge werden nach dem Bedarf erhoben (mit oder ohne Höchstbeitrag) (z.B. Sterbekasse)
 2. **Vorausbeitrag**: (mit oder ohne Nachschusspflicht lt. Satzung)
- **Bei Konkurs des VVaG ist es möglich, dass die Mitglieder noch eine zusätzliche Jahresprämie zahlen müssen.**

Gewinnverteilung

- Verlustrücklage statt Nachschusspflicht

Organe des VVaG



Oberste Vertretung:

- **Mitgliederversammlung** oder
- **Mitglieder-Vertreterversammlung** (Form und Wahlordnung lt. Satzung)
 - Wahl durch Urwahl (durch alle Mitglieder) und durch Kooptation (Zuwahl durch die Mitgliedervertretung)

Aufgaben:

- Wahl des Aufsichtsrates
- Änderung der Satzung
- Änderung der Allg. Versicherungsbedingungen
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Bestandsübertragung und Auflösung des Vereines

Aufsichtsrat

- wird nach Betriebsverfassungsgesetz gebildet
- das Mitbestimmungsgesetz findet keine Anwendung beim VVaG

Die Aktiengesellschaft (AG)

⇒ aufgrund der Menge der Informationen über diese, in der Wirtschaft bedeutendste Versicherungsunternehmensform werden hier nur die Unterschiede zur VersicherungsAG gemäß VAG herausgestellt (Nähere Erläuterungen zur AG → siehe BWL ca. Seite 31)

	Versicherungs- AG	AG
Rechtsgrundlage	VAG + AktG	AktG
Mindestkapital	je nach Sparte 1,5-2,5 Mio Euro	50.000 Euro [§7 AktG, §272 HGB]
Aktien	müssen mind zu 25% eingezahlt werden (Garantiefunktion), daher viele Namensaktien oder vinkulierte Namensaktien	überwiegend Inhaberaktien
Grundkapital	Garantiefunktion z.T. nur Teileingezahlt geringer Organisationsfond	(vgl. Rechnungswesen)
Bestellung des Abschlussprüfers	Aufsichtsrat [§52 (2) VAG]	Hauptversammlung
Inhalt der Satzung	einzelne Betriebene Versicherungszweige und Grundsätze zur Vermögensanlage sind zu nennen [§9 VAG] + Angabe zu betriebenen indirektem Rückversicherungsgeschäft	
Gewinnverwendung	5% vom Gewinn in die Rücklagen bis diese vom Rest 50% freie Rücklagen lt. Vorstand (in den meisten Satzungen so geregelt)	≥10% des Grundkapitals lt. AktG Gesamtentscheidung bei der Hauptversammlung

Kurzübersicht über die Organe der AG

Vorstand	Aufsichtsrat	Hauptversammlung
<ul style="list-style-type: none"> • Leitung der Gesellschaft • Vertretung nach Außen • Adressat für Verfügungen der Aufsichtsbehörde • Aufstellung des Jahresabschlusses • Einberufung der Hauptversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestellung des Vorstandes • Überwachung des Vorstandes - Entgegennahme von Berichten - Zustimmung zu bestimmten Rechtsgeschäften • Feststellung des Jahresabschlusses 	Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre <ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung • AR-Vertreter • Gewinnverwendung • Entlastung von AR und Vorstand • Satzungsänderungen • Kapitalbeschaffung

Übersicht über die Unternehmensformen

	Versicherungs- AG	VVaG	öffentl. rechtl. Vers.
gesetzl. Grundlage	AktG von 1965	§15- 53b VAG	landesrechtl. Vorschriften
Haftungsbasis	Eigenkapital (Grundkapital, Rücklagen)	Eigenkapital (Gründungsstock, Rücklagen)	Haftung der Gewährträger
Organe	Vorstand Aufsichtsrat Hauptversammlung	Vorstand Aufsichtsrat Oberste Vertretung	Vorstand Verwaltungsrat Gewährträgerev.
Entgelt	Feste Prämie	Beiträge (evtl. mit Umlage)	Feste Prämie
Marktanteil	ca. 65 %	ca. 25%	ca. 10%

Der Aufbau eines Versicherungsunternehmens

- Der Versicherer produziert eine sachliche Dienstleistung

Arten von Versicherern

(→vgl. Spartenentrennung)

- Kompositversicherer (Mehrbranchenversicherer)
- Spezialversicherer
- Rückversicherer

Aufbauorganisation

= Möglichkeit der Aufgabenverteilung nach Funktionen, Produkten oder Kundengruppen

Räumliche Einteilung

Zentrale Direktion Hauptverwaltung	Innendienst Außendienst
Dezentrale Geschäftsstellen (diverse Bezeichnungen)	
versicherergebundener, eigentlicher Außendienst	

- Sobald Geschäftsstellen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Sofortregulierungen) kann man sie auch zum Innendienst zählen

Innendienststruktur

Zentralisation und Dezentralisation

in der Direktion (=zentral)

- geringer Koordinierungsaufwand
- Fachlichkeit auf allen Gebieten
- Beim Regulieren wird „objektiver“ vorgegangen

überwiegend in den Geschäftsstellen (dezentral)

- Kundennähe
- größere Flexibilität durch schnelle Entscheidungen

Das Gestaltungskonzept des produktbezogenen Aufbaus

Leitung

Versicherungstechnischer Bereich

- nur eine Branche z.B. LV (⇒ Einbranchenvers.)
- mehrere Branchen z.B. Sach+HUK+Transport (⇒ Mehrbranchenversicherer Kompositversicherer)

Finanzbereich

- Geldanlage
- Geldverwaltung

Unterstützender Bereich (Stab)

- Personalabteilung
- Rechtsabteilung
- Steuerabteilung
- Buchhaltung

Möglicher innerbetrieblicher Aufbau einer Fachabteilung

Leitung

- Grundsatzfragen
- Koordination
- Tarifpolitik

Betriebsabteilung

- Erstbearbeitung
- Folgebearbeitung
- Antragsbearbeitung
- Bestandsverwaltung

Schadenabteilung

(mitunter auch mehrere Sparten zusammengefasst)

Kundengruppenorientierung

Privatkunden

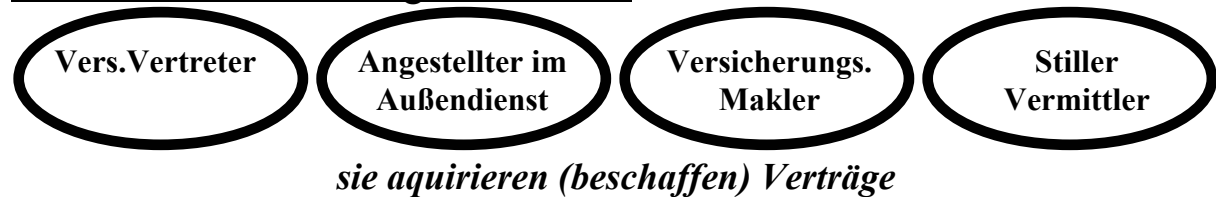
Firmenkunden

Funktionen

- Leitung
- Beschaffung
- Absatz
- Leistungserstellung
- Verwaltung
- Finanzierung

Aussendienststruktur

Arten von Versicherungsvermittlern



Definition des Handelsvertreters

- **selbständiger Gewerbetreibender...** [§84 (1) HGB]
 - freie Arbeitszeit und Tätigkeitsgestaltung
 - selbständiger Kaufmann
- **ständig damit betraut...**
 - dauerndes Vertragsverhältnis
- **für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in seinem Namen abzuschließen**
- **wer nicht selbständig ist gilt als Angestellter** [§84 (2) HGB]

Der Versicherungsvertreter

- **Ist als Handelsvertreter anzusehen** [§92 HGB]
„Vers. Vertreter ist, wer als Handelsvertreter damit betraut ist, Vers. Verträge zu vermitteln und abzuschließen“
- **Erhalt Provision, wenn ein Vertrag zustande gekommen ist** [§87 HGB]
 - Bei Zuordnung des Vertreters zu einem Bezirk: → auch Anspruch auf Provision für Verträge des Bezirkes, die ein anderer abgeschlossen hat
 - Anspruch auf Inkassoprovision
 - Anspruch auf einen Vorschuss [§87 a HGB]
- **Haftung für Falschberatung**
 - Außenverhältnis VN-VR
 - Innenverhältnis AD-VR
- **organisatorisch gehört der Vers. Vertreter zum Vers. Betrieb**
- **wirtschaftlich ist er mit dem Vers. Betrieb eng verbunden**

Tätigkeiten:

- Vertragsabschlüsse anbahnen
- beraten
- zum Vertragsabschluss führen
- Betreuung
- Prämieninkasso (selten)

Rechte aus dem Agenturvertrag	Pflichten aus d. Agenturvertrag
<ul style="list-style-type: none"> • Provisionsanspruch • Informationsrecht und Unterstützung • Ausgleichsanspruch (bei Übergabe von Beständen)[§89b HGB] 	<ul style="list-style-type: none"> • Bemühungspflicht (Bestandspflege) • Sorgfaltspflicht • Benachrichtigungspflicht (Weiterleiten von Anträgen u.ä.) • ggf Ausschließlichkeitspflicht

angestellte AD, nebenberufliche Vertreter, Einfach- und Mehrfachagenten sind Versicherungsagenten nach §43 ff VVG

Vermittlungsagent [§43 VVG]	Abschlussagent_[§45 VVG]
Egenannahme von Anträgen .Scheine aushändigen ien, Änderungen und Kündigungen zugehören	räge abschließen Deckungszusagen geben digungen aussprechen und Bestätigen erungen +Verlängerungen vereinbaren besondere Vollmacht darf er <u>nicht</u> en regulieren, Haftung anerkennen, Prozesse führen

Einfirmen/ Einkonzernvertreter

- **Hauptberufsvertreter oder Generalagent**
- **darf nicht für mehrere VU tätig werden**
- **Justizministerium/Wirtschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung ein Mindestfixum (Festgehalt, Provisionsunabhängig) festlegen [§§:92a HGB]**

Mehrfachvertreter

- **kein Fixum (Mindestgehalt)**

nebenberuflicher Vertreter [§92 b HBG]

- **wann ein „Nebenberuf“ vorliegt regelt die „Verkehrsauffassung“**
- **kein Ausgleichsanspruch**
- **Provisionsvorschuss kann ausgeschlossen werden**

Der Außendienstangestellte

„Inspektor/Orga-Leiter, Bezirksaußendienst, Umsteller, Werbeaußendienst“

- **kein Versicherungsvertreter nach §§84, 92 HGB**
- **ist ein Handlungsgehilfe nach §59 HGB**
 - ist Arbeitnehmer, unselbständig
 - erhält Gehalt, Provisionen, Fahrtauslagen, Spesen, Urlaub, Sozialleistungen des VR
 - ist Weisungsgebunden
- **ist je nach Unternehmen für die Akquisition von Verträgen oder die Organisation des Außendienstes verantwortlich**

Tätigkeiten

- Bindeglied zw. Direktion und selbständigem Außendienst
- Unterstützung des Vertreters (AD-Schulungen, Schlichtung bei Differenzen)
- Kundenwerbung
- Gewinnung von neuen Vertretern

Akquisition durch angestellte AD statt durch selbständige Versicherungsvertreter

Vorteil	Nachteil
- Weisungsgebundenheit	- höhere Fixkosten
- bessere „Steuerfähigkeit“ (z.B. Erhöhung des Bestandes an Krankenversicherung)	- geringere Servicebereitschaft
- Übertragung von Spezialaufgaben	- geringere Motivation
- dauerhafte Bestandsbetreuung	- geringere Abschlusszahlen

Der Versicherungsmakler

„Der Vers.Makler übernimmt es, gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen aufgrund eines Vertragsverhältnis damit ständig betraut zu sein, Verträge“ zu vermitteln. [§ 93 HGB]

- **selbständiger Kaufmann, der nicht zum AD oder VR gehört**
- **hat weder rechtl. noch organisatorische Bindungen zum VR**
- **tritt als „Bundesgenosse“ den VN auf** [Rechtsprechung]
- **Vermittelt zw. VN +VR und wird nur von Fall zu Fall tätig**
- **Bekommt sein Geld (Courtage)-abweichend von §99 HGB ausschließlich vom VR**
[Versicherungsgewohnheitsrecht] [vgl. §652-656 BGB]
- **hat keinen Ausgleichsanspruch [§93 ff HGB]**
- **haftet gegenüber beiden Parteien in vollem Umfang [§98 HGB]**

Gewohnheitsrechtlich...

⇒ Technischer Makler.

- **übernimmt die gesamte techn. Vertragsabwicklung** (Maklerauftrag vom VN)

Der Stille Vermittler

- **ist weder Angestellter noch als selbständiger zu sehen.**
- **Er liefert Adressen von Vertragsabschlußwilligen und erhält dafür ein geringes Entgeld. (z.B. Doppelkartenausgabe bei Autohäusern)**
- **keine Erwähnung im HGB** [Rechtsstellung nach §675, 631ff BGB]

Vertriebsgesellschaften

Produkte von verschiedenen Finanzdienstleistungen werden angeboten

Unterscheidung

- **Versicherereigene Gesellschaften**
- **Versicherungsnehmereigene Gesellschaften (von. VN-Verbänden)**
- **fremde Gesellschaften**

Strukturvertrieb

- **strenge Hierarchie**
- **Akquise steht im Vordergrund**
- **Betreuung des Kunden steht im Hintergrund**

Marketing

= Orientierung sämtlicher unternehmerischer Aktivität am Kunden

- „Das Unternehmen vom Kunden her zu führen“
- Dominanz der Kundenbeziehung ⇒ „Qualität ist das, was in den Augen des Kunden Qualität ist“
- Kreativität und Zukunftsorientierung
- Systematik und Planmäßigkeit

früher: Verkäufermarkt ⇒ Nachfrage > Angebot, der Verkäufer war „König“

heute: Käufermarkt ⇒ Angebot > Nachfrage, der Kunde ist „König“

Notwendigkeit: den Kunden kennen ⇒ Marktforschung betreiben

Marktforschung

- gibt es eine Zielgruppe
- wie verhält sich die Zielgruppe
- was könnte die Zielgruppe erwarten

<u>Marktforschung</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Marktanalyse</u> -Kapazitätsanalyse -Motivanalyse 	<u>Marktbeobachtung</u>
Zeitpunktbezogene Betrachtung	Entwicklungsbezogene Betrachtung
↓↓↓↓↓↓ <u>Marktprognose</u>	

Exkurs:

Zielgruppen nach Ihren psychologischen Eigenarten

17,3% Taps = technical advanced People

8,9% Ultra Consumers

8,7% Muppis = Middleage urban professionals

6,5% Woopis = Welloff older people

4,1% Dinks = Double Income, no Kids

Marketinginstrumente

<u>Produktpolitik / Produktgestaltung</u>	
Produktkern (Hardware)	„Produkt drumherum“ (Software)
Technische Eigenarten -Tonkopf/Laufwerke -Service /techn. Betreuung -Person des Verkäufers	-Design -Farbe -Form -Verpackung
im Versicherungsbereich Versicherungsschutz: -Inhalt der Vers.Bedingungen/ -Leistung der Vers.Bedingungen Service/Betreuung/Schadenregulierung: -Kompetenz / -Persönlichkeit ⇒Sortimentspolitik →Service ist Produktpolitik	

<u>Preispolitik / Preisgestaltung</u>		
⇒ Preissetzung für das Produkt selbst		
Preisdifferenzierung (Rabatte, Sonderpreis-Aktion, Skonti, Zugaben, Boni)		
nach Absatzgruppen	zeitliche Preisdifferenzierung	räumliche Differenzierung
im Versicherungsbereich		
Neugeschäft	Bestandsgeschäft	
feste Kalkulationsdaten Kostensituation des Versicherers (z.B. Vertriebsverfahren) Schadenentwicklung Individuelle Risikosituation des VN Überschussbeteiligung und Beitragsrückerstattung	Prämienermäßigung Prämienerrhöhung Schadenfreiheitsrabatte	

<u>Kommunikationspolitik</u>	
<u>Werbung</u>	<u>Public relations</u>
-Einzelwerbung (auf ein bestimmtes Produkt bezogen) -Gemeinschaftswerbung (Milchwirtschaft, Frau Antje) -Sammelwerbung	das Ansehen der Unternehmung fördern

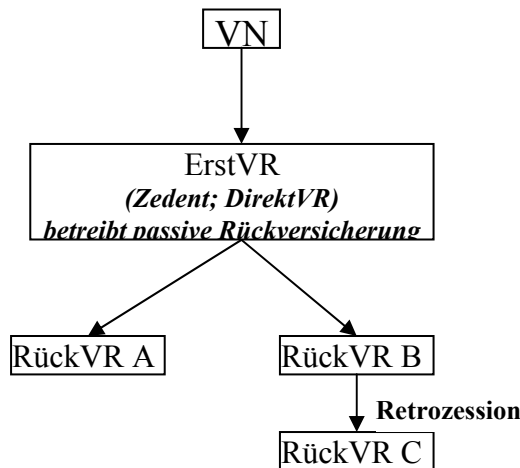
<u>Distributionspolitik</u>		
[distribure = verteilen] ⇒ Wie kommt das Produkt zum Kunden		
<u>Betriebl. Außendienst</u>	<u>Direktvertrieb</u>	<u>selbst. Außendienst</u>
-teurer Service	-kostengünstiger -geringerer Service	-teuer -besserer Service -mehr Motivation -mehr Umsatz

Arten und Formen von Versicherungen

Rückversicherung

Aufgabe: -Verringerung des Versicherungstechnischen Risikos für den Erst-VR
 -Risikostreuung

Sind hohe Versicherungssummen versichert, dann drohen auch hohe Schäden
 ⇒ Gefahr für die Versichertengemeinschaft
 ⇒ Streuung des Risikos durch a) Mitversicherung b) Rückversicherung



Zwischen Erst- und Rückversicherer gilt das Prinzip der Folgepflicht, d.H. der Rückversicherer muss dem Erst-VR bei allen Entscheidungen folgen.
 ⇒ Geschäftsführungsrecht des Erst-VR's



<u>Grundbegriffe der Rückversicherung</u>	
Abschnitt/Layer	Bereich der Haftung des Rückversicherungsvertrages
Exzedent	Teil der VS-Summe, der den Selbstbehalt des Erst-VR übersteigt
Superexcedent	Teil über dem Deckungsumfang des Rück-VR
Kapazität	Selbstbehalt + Exzedent
Limit	Haftungsgrenze des Rück-VR (z.B. Quote 25%, doch nur bis 2 Mio.)
Maximum	Selbstbehalt (beim Exzedentenvertrag)
Priorität	Anteil am Schaden, für den der Erst-VR aufkommt
Quote	Verhältnis (z.B. 15% aller Schäden, Prämien und Kosten)
Zedent	Erstversicherer, betreibt das passive Rückversicherungsgeschäft
Zessionar	Rückversicherer, betreibt das aktive Rückversicherungsgeschäft
Zession	Abgabe von Risiken durch den Erstversicherer (lat. Abtretung)
Retrozession	Weiterrückversicherung des Rück-VR bei anderen VR's oder RückVR's

Das versicherungstechnische Risiko			
Zufallsrisiko	Änderungsrisiko	Kumul-oder Katastrophenrisiko	Irrtumsrisiko
unerwünschte Zufallsschwankungen des berechneten Schadenverlaufs, z.B., durch Großschäden	die Risikolage ändert sich aufgrund wirtschaftl. oder techn. Fortschrittes	Kumulierte Schäden (Flugzeugabstürze...) gefährden den Risikoausgleich [Kumul.,lat.=Anhäufung]	Fehlerhafte Tarifberechnung des VR

Formen der Rückversicherung

<u>Fakultative Rückversicherung</u>	<u>Obligatorische Rückversicherung</u>
Erst-VR hat die Wahl, ob und in welchem Ausmaß er ein Risiko rückversichern will -Anwendung auf Großrisiken-	Erst-VR muss bestimmte Risiken (z.B. Feuerrisiken) im mit dem RückVR vertraglich vereinbarten Ausmaß rückversichern
RückVR kann das angebotene Risiko annehmen oder Ablehnen	Rück-VR muss das einzelne Risiko übernehmen

Arten der Rückversicherung

<u>proportional -oder Summenrückversicherung</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • proportionale Aufteilung der VS-Summen und Beiträge zwischen Erst-und Rück VR • ein Versicherungssummenüberschuß wird gedeckt 	
<u>Quotenrückversicherung</u>	<u>Summenexzedentenrückvers.</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Rück-VR übernimmt eine bestimmte Quote (z.B.25%) an allen unter den Rückvers.-vertrag fallenden Risiken des Erst-VR • Anwendung auf Schwankungen im Klein-oder Mittelschadenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Erst-VR legt für sich ein Maximum(SB) fest • der Teil, der über dem Maximum liegt und in Rückvers. gegeben wird, heißt Exzedent • der Exzedent wird meistens durch Maxima begrenzt (z.B. trägt der RückVR 10 Maxima des ErstVR) • Sie soll unausgeglichene Bestand nivellieren
<u>Mischform: Quotenexzedentenvertrag</u>	

<u>nichtproportionale -oder Schadenrückversicherung</u>	
<ul style="list-style-type: none"> • Leistung des Rückversicherers wird nur durch den Schaden bestimmt • Die Prämie des Rück-VR wird individuell vereinbart und ist nicht vom Beitrag des VN abhängig 	
<u>Einzelschadenexzedenten-rückversicherungsvertrag.</u>	<u>Jahres(über)schaden-rückversicherungsvertrag</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Haftung des Rück-VR`s beschränkt sich auf einzelne Schäden • Erst-VR trägt die Priorität (Schaden SB) • Rück-VR trägt Schäden über der Priorität • Excess of Loss 	<ul style="list-style-type: none"> • Rück-VR haftet, wenn der Schadenaufwand für den Erst-VR eine bestimmte Höhe (SB) überschreitet • Stop Loss=>der gesamte Schadenaufwand ist für den Erst-VR begrenzt

Doppelversicherung

⇒ **Vers.Summe > Vers.Wert**

a) unbewusste Doppelversicherung:

VN kann zum Ende der Vers-Periode Aufhebung des späteren Vertrages oder Herabsetzung der VS-Summe verlangen

b) betrügerische Doppelversicherung:

Verträge sind nichtig. VR hat Anspruch auf d. Prämie des laufenden Versicherungsjahres

Schadenregulierung

- **Außenverhältnis:** jeder VR haftet gemäß seinem Vertrag
- **Innenverhältnis:** die VR`s haften anteilig entsprechend ihres Anteils an der Gesamtversicherungssumme

⇒ **in der Praxis übernimmt ein VR die komplette Schadenzahlung und holt sich die Anteile der anderen VR`s (Innenverhältnis) wieder**

Mitversicherung

- ein VR übernimmt die Führung, erhält dafür Führungsprovision (1-3% des Beitragsanteils der Mit-VR`s ohne Steuer)
- Führender VR hat die Vollmacht Anzeigen und Willenserklärungen aller Beteiligten

Beteiligten

VR`s abzugeben, Prozesse zu führen u.s.w. (Führungs- bzw. Prozessführungsklausel)

- Ein Verteilungsplan regelt die Anteile der Mit-VR`s (Beiträge werden im Verteilungsplan auf volle 10 Pf. gerundet, Provisionen auf volle Pfennig)
- in der Regel sind die Verträge (seperat/selbständig) auf einer Police dokumentiert

Nebenversicherung	Mitversicherung	Rückversicherung
Initiative geht vom VN aus	Initiative geht vom VR aus	Initiative geht vom VR aus
VN versichert ein Risiko bei mehreren VR	mehrere VR übernehmen gemeinsam ein Risiko Initiative geht vom VR aus	
einzelne Rechtsbeziehungen zwischen VN und den VR`s	<u>Rechtsbeziehung zwischen</u> a) VN und Erst-VR b) Erst-VR und Rück-VR	
die einzelnen VR`s sind dem VN in Höhe ihres Anteils an der Gesamtvers.Summe leistungspflichtig	Erst-VR ist VN leistungspflichtig	
VN kennt in der Regel die einzelnen VR`s (offene Mitvers) Ausnahme: verdeckte Mitversicherung	VN weiß nichts von der Rückversicherung	

Stichtagversicherung

- Versicherung von Vorräten
- der Höchstwert der Waren wird als VS-Summe gewählt
- für die Hälfte der VS-Summe wird Prämie im Voraus gezahlt
- an einem Stichtag im Monat wird der jeweilige Wert der Vorräte dem VR angezeigt
- Die entgeltliche Prämie wird aus dem Stichtags-Durchschnitt am Ende des Jahres ermittelt

Erstrisikoversicherung

- **jeder Schaden wird bis zur Deckungssumme voll reguliert, eine Unterversicherung wird i. d. Regel nicht angerechnet** (außer z.B. AH→ Prozesskosten)
- bei der Haftpflichtversicherung (die §§ 59/60 VVG der Sachversicherung greifen hier, d.h. man hat bei zwei PHV á 3 Mio. nicht 6 Mio. Deckungssumme)
- bei der Sachversicherung für bestimmte Positionen (im Schadenfall ist die genaue Feststellung des Versicherungswertes zu schwierig/zu teuer)

Der Versicherungspool

- **Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft), nicht im Handelsregister eingetragen**
- **Risikoaufteilungsgesellschaft**
- **Poolmitglieder sind VR`s, die sich am Gewinn und Verlust aller Poolverträge der VR`s beteiligen**
- **3 große Versicherungspools:**
 - deutscher Luftpool (Luftfahrtversicherung)
 - Deutsche Kernreaktor-Vers.gemeinschaft
 - Pharma-Rückversicherungs-Gesellschaft

Extremus-AG

- **eine neue Gründung ist die Extremus-AG, ein Versicherer der wegen der Anschläge auf das World-Trade-Center am 11.September 2001 gegründet wurde.**
- **Hier wird Versicherungskapazität von 13 Milliarden € gegen Terrorrisiken bereitgestellt**
 - 0 - 1,5 Milliarden € von Deutschen Erst-und Rückversicherern
 - 1,5 - 3 Milliarden € vom Weltversicherungsmarkt
 - 3 -13 Milliarden € vom Staat

Vorschriften des VAG

Rechtsform der Versicherungsunternehmen

3 gesetzlich zulässige Rechtsformen [§7 Versicherungsaufsichtsgesetz]

- öffentl. rechtl. Versicherer
 - Vers. Verein auf Gegenseitigkeit
 - Vers. Aktiengesellschaft
- bei anderen Rechtsformen fehlt die erforderliche Langlebigkeit, Kapitalausstattung und Publizität-

zugelassene Geschäftsfelder des VR

- die VR sind auf den Betrieb von Versicherungsgeschäft spezialisiert
- dürfen zusätzlich nur Geschäfte in engem Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft betreiben (Vermittlung von Bausparverträgen, Fonds...) [§7 (2) VAG]

Spartentrennung

lt. VAG dürfen bestimmte Sparten nur einzeln betrieben werden

Grund: Quersubventionen sollen verhindert werden [§8 Abs.1a VAG]

- **Lebensversicherung** → Ansammlung der Sparbeiträge in der Deckungsrückstellung
- **Krankenversicherung** → Bildung einer Alterungsrückstellung
- **Rechtschutz-Leistungsbearbeitung, wenn die RS mit anderen Sparten betrieben wird** → Verhinderung von Interessenskonflikten

Vorschriften zur Rechnungslegung

- **Besondere Vorschriften aufgrund der Dauerhaftigkeit von Versicherungsverträgen**
 - Kapitalausstattung [§53c VAG]
 - versicherungstechnische Rückstellungen
- **besondere Vorschriften für die Lebensversicherung**
 - Anlagegrundsätze des Deckungsstocks [§66 VAG]
 - Treuhändler/Aktuar

Versicherungsaufsicht

- **Einführung seit 1901**
- **Rechtsgrundlage** ⇒ Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) seit 06.06.1931
- **Errichtung des BAV** seit 31.07.1951

Gründe:

- Schutz des VN
- volkswirtschaftliche Interessen

Träger der Aufsicht

- **BAV in Bonn** ⇒ **Bundesaufsicht** (obere Bundesbehörde)
- **Landesaufsichtsbehörden (Wirtschafts- oder Finanzministerien)**

beaufsichtigte Unternehmen [§1 VAG]

- **inländische private VR**
- **öffentl.rechtl. VR, wenn sie landesgrenzüberschreitend tätig sind**
- **VR der Europäischen Union** (mit Niederlassung oder freiem Dienstleistungsverkehr)
 - Herkunfts- oder Sitzlandprinzip, sie unterliegen der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes
- **VR außerhalb der EU**
 - Erfordernis einer Niederlassung
 - Bestellung eines Hauptbevollmächtigten
 - Erlaubnis durch den Finanzminister
- **Rückversicherer unterliegen nur der Rechnungslegung des VAG**

Aufgaben:

- **Erteilen von Erlaubnissen und Genehmigungen**
- **Kontrolle der VU (Rechts- und Finanzaufsicht)** [§81 VAG]
- **Einschreiten gegen VR bis zum Widerruf der Zulassung (Missbrauchsaufsicht)** [§87 VAG]
- **Prüfung von Beschwerden durch den VN oder Dritte**
 - BAV prüft eingehende Beschwerden [vgl. Art 17 GG-Petitionsrecht]
 - der VR wird um eine Stellungnahme gebeten
 - das BAV legt bei einer berechtigten Beschwerde dem VR nahe dem Verlangen des VN stattzugeben
 - das BAV hat keine Entscheidungsgewalt, es darf keine privatrechtlichen Urteile fällen

Deregulierung in der Versicherungswirtschaft

⇒ Fortfall der Wettbewerbshemmnisse

- **Versicherungstarife und AVB`s nicht mehr anmelde- und genehmigungspflichtig**
 - die KFZ- Haftpflicht- VR legen Merkmale der Bildung von Risikogruppen selber fest
 - LV und KV- VR`s können zur Tarifikalkulation auf eigene Statistiken zurückgreifen
- **zur Überwachung gibt es die Institution „Aktuar“ und „unabhängiger Treuhändler“**
- **Wegfall der Berechnung des Rechnungszinses**
- **keine Monopolversicherer, keine Zwanganstalten**

Genehmigung von Versicherungsgeschäften durch das BAV

- der Betrieb von Versicherungsgeschäften ohne Erlaubnis ist strafbar [§140 VAG]
- **Der VR reicht einen Antrag auf Genehmigung für jede Sparte mit dem Geschäftsplan beim BAV ein**
- **der Geschäftsleiter des VR muss fachlich zur Leitung qualifiziert sein**

Der Geschäftsplan		
Rechtlicher Teil	Vers-technischer Teil	Finanzieller Teil
-Satzung -Unternehmensverträge über Funktionsausgliederung	⇒Tätigkeitsplan -welche Sparten -welches Risiko	Nachweis über die erforderliche Kapitalausstattung

- **jede Änderung des Geschäftsplanes muss genehmigt werden**
- **Einzureichen, jedoch nicht genehmigungspflichtig sind:**
 - Angaben über beabsichtigte Rückversicherungen
 - AVB für Pflichtversicherungen (z.B. KFZ- Haftpflicht)
 - AVB und Prämienkalkulation der Krankenversicherung

Aufsichtssysteme			
Publizitätssystem	System d.Nominativbestimmungen	Konzessionssystem	laufende Aufsicht
zur Veröffentlichung der Geschäftsunterlagen inc. abschlusses	Einhaltung gesetzl. Anforderungen bei Gründung <i>nicht bei ausl. in deutschland tätigen VR's</i>	Zulassung von VR durch das BAV 1)Eignung des Leiters 2)Prüfung d. Geschäftsplanes	-Rechtsaufsicht -Finanzaufsicht -Genehmigung von Geschäftsplanänderungen -Mißstandsaufsicht (Prüfung v.Beschwerden)
= Materielle Staatsaufsicht			

Verbände der Versicherungswirtschaft

Gesamtverband der Deutschen Versicherer (GDV)

- **Dachverband**
- **Sitz in Berlin** (Technische Abteilungen in Köln, München; Rechenzentrum in Hamburg; Büro in Brüssel)
- **Mitglieder sind die VR des PKV-Verbandes** (479 Erst- und Rückversicherer ;61 ausländ. Zweitniederlassungen)

Aufgaben:

- **Interessenvertretung der Versicherungswirtschaft** (Kontakt zur Aufsichtsbehörde, Regierung, Opposition)
- **Unterstützung der Arbeit der Mitglieder** (rechtlich, finanzpolitisch)
- **Erstellung von Statistiken**⇒Verbesserung der Kalkulationsgrundlagen
- **überbetriebliche Schadensforschung**

Weitere Verbände

- Verband der Schadenversicherer (VdS)
- Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen (agv)
- Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV)
- Auskunftsstelle über den Versicherungsaußendienst (AVAD)
- Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK) (selbständige)
- Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler (BVDVM)
- Versicherungs-Makler-Verband (VMV)
- Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz (VGA)

- Bund der Versicherten (BdV)
- Deutsche Versicherungs-Schutzverband (DVS)
- Bundesverband d. Deutschen Industrie (BDI)

<u>Verbandswesen</u>				
Problemkreis	VR's	AD's/Vermittler	Arbeitnehmer	VN's
Fachfragen	GDV / PVK	BVK, VGA BDVM / VMV		DVS, BDI BdV
Personalfragen	agv (GDV)	BVK / VGA	Gewerkschaften	
	AVAD			
Berufsbildung	Berufsbildungswerk der Deut. Vers.wirtschaft (BWV)			
Wettbewerb	Wettbewerbsrichtlinien			

Wettbewerbsrichtlinien

- Grundlage ist das UWG-Gesetz

Herausgeber:

- Verbände der Versicherungswirtschaft
- Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK)
- Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz (VGA)
- die VU müssen sich den Richtlinien anschließen (z.B. keine Makler)

Inhalt:

- Wettbewerb soll fair sein
- Vertreter sollen vertrauenswürdig sein (schwarze Liste: AVAD-Register)
- Ausspannungsverbot (bes. LV / KV wg. wirtschaftl. Nachteile des VN) [WettbRiLi Nr 48/65]
- Verbot der Kündigungshilfe [WettbRiLi Nr 56/67c]
- Verbot von aufdringlicher Werbung, die Kunden belästigt [
- keine Täuschung durch unrichtige Angaben
- Sondervergütungen (z.B. Provisionabgaben sind verboten)